

Ausgabe Februar 2019

Handbuch der Hamburger Betreuungsvereine



Herausgeber

Die Hamburger
Betreuungsvereine 

6. neu überarbeitete Auflage 2019

Redaktion

Songül Karaman, Insel e. V., Betreuungsverein für Eimsbüttel

Uwe Skambraks, Betreuungsverein Bergedorf e. V.

Stefan Wolfert, Betreuungsverein Hamburg-Nord e. V.

Fotos, Satz und Gestaltung

Jana Madle, pix & pinsel Kommunikationsdesign www.pixundpinsel.de

1. Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie interessieren sich für das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung oder Sie sind bereits zum Betreuer bestellt – sei es, weil ein Familienangehöriger oder Freund seine Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann, oder weil Sie sich für einen anderen Menschen einsetzen möchten. Diese Tätigkeit ist von großer Vielfältigkeit und von hoher Verantwortung geprägt.

Gerne unterstützen wir Sie bei dieser Aufgabe.

Als ehrenamtlicher, vom Betreuungsgericht bestellter Betreuer stehen Sie Menschen zur Seite, die aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können. Sie helfen ganz praktisch. Sie verwalten z. B. ein Girokonto, führen ein Arztgespräch oder stellen einen Antrag auf Sozialleistungen. Dazu notwendig sind Einfühlungsvermögen und ein gewisses Maß an Rechtsverständnis. Im Mittelpunkt des Betreuungsrechtes steht die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen. Es gilt, nicht die eigenen Lebens- und Wertvorstellungen zur Handlungsmaxime zu machen, sondern Wohl und Wünsche des Betreuten in den Vordergrund zu stellen und ihn bei deren Umsetzung zu unterstützen. Der Betreuer ist rechtlicher Vertreter und handelt im Rahmen des vom Gericht festgelegten Aufgabenkreises, wie z. B. Vertretung gegenüber Behörden, Regelung der finanziellen Angelegenheiten oder Gesundheitspflege.

Wir freuen uns, Ihnen die 6. überarbeitete Auflage unseres Handbuchs für Betreuerinnen und Betreuer präsentieren zu können. Damit möchten wir Sie in Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer begleiten und Sie mit Informationen und praktischen Hinweisen zur Ausübung der Betreuung versorgen. So stellen wir Ihnen im Anhang des Handbuchs auch zahlreiche Arbeitshilfen (Checklisten, Formularmuster und Briefvorlagen) zur Verfügung. Das Handbuch ist in gedruckter Form erhältlich, im Internet finden Sie es auf der Seite der Hamburger Betreuungsvereine (www.betreuungsvereine.hamburg.de).

Nicht nur das Handbuch soll Sie in Ihrer Arbeit unterstützen. Nutzen Sie auch die anderen Angebote der Hamburger Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörde. Kompetente Mitarbeiter bieten persönliche Beratung an. Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Einführungsveranstaltungen und an Gruppen, in denen Sie Ihre Erfahrungen mit anderen Ehrenamtlichen besprechen können. Durch Fortbildungsangebote zu aktuellen Themen können Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen. Themen rund um das Betreuungsrecht und die Hamburger Betreuungs- und Versorgungslandschaft finden Sie im Veranstaltungskalender und im halbjährlich erscheinenden „Hamburger Betreuungsjournal“, die wir Ihnen gerne regelmäßig zusenden.

Wir haben uns bemüht, alle uns relevant erscheinenden Informationen ins Handbuch einzuarbeiten. Das Leben und die daraus entstehenden Aufgaben in der Betreuung sind jedoch vielfältiger, als dass sie sich in einem Handbuch vollständig abbilden lassen. Der eine oder andere von Ihnen wird noch Fragen haben, die wir Ihnen gerne im persönlichen Gespräch beantworten.

Wir wünschen Ihnen ein gutes Gelingen und viel Freude bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Hamburger Betreuungsvereine

Zur besseren Lesbarkeit haben wir die männliche Form verwandt. Selbstverständlich möchten wir Frauen und Männer ansprechen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung** » 6
 2. **Was ist rechtliche Betreuung?** » 12
 3. **Voraussetzungen und Umfang einer Betreuung** » 14
 4. **Das gerichtliche Betreuungsverfahren** » 16
 - 4.1. Verfahrensschritte » 17
 - 4.2. Kosten » 20
 5. **Die Rechtsstellung des Betreuten** » 22
 - 5.1. Geschäftsfähigkeit » 23
 - 5.2. Einwilligungsfähigkeit » 23
 - 5.3. Ehefähigkeit » 24
 - 5.4. Wahlrecht » 24
 - 5.5. Testierfähigkeit » 24
 6. **Aufgaben und Pflichten des Betreuers** » 26
 - 6.1. Grundsätzliches » 27
 - 6.2. Umgang mit dem Betreuerausweis » 29
 - 6.3. Umgang mit der Post » 29
 - 6.4. Die Aufgabenkreise » 30
 - 6.4.1. Grundsätzliches » 30
 - 6.4.2. Vermögenssorge » 31
 - 6.4.2.1. Aufgaben nach erfolgter Betreuerbestellung » 33
 - 6.4.2.2. Kontenverwaltung » 37
 - 6.4.2.2.1. Jedermann-Konto » 38
 - 6.4.2.2.2. P-Konto » 38
 - 6.4.2.2.3. Online-Banking » 39
 - 6.4.2.2.4. Und- bzw. Oder-Kontog » 39
 - 6.4.2.3. Geldanlagen und Sperrvermerk » 40
 - 6.4.2.4. Schenkungen » 40
 - 6.4.2.5. Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht » 41
 - 6.4.2.5.1. Vermögensverzeichnis » 41
 - 6.4.2.5.2. Einnahme-Ausgabe-Rechnung » 46
- 6.4.2.5.3. Rechnung über die Verwaltung des Vermögens » 48
- 6.4.2.6. Genehmigungspflichtige Geschäfte » 52
- 6.4.2.7. Einwilligungsvorbehalt » 53
- 6.4.3. Sicherstellung von Sozialleistungen » 54
- 6.4.4. Interessensvertretung gegenüber ambulanten Diensten und Einrichtungen » 58
- 6.4.5. Wohnungsangelegenheiten » 61
 - 6.4.5.1. Aufgaben bei der Betreuungsübernahme » 62
 - 6.4.5.2. Erhalt des Wohnraums » 62
 - 6.4.5.3. Wohnungsauflösung » 62
- 6.4.6. Gesundheitssorge und Patientenverfügung » 63
- 6.4.7. Aufenthaltsbestimmung » 69
- 6.4.8. Unterbringung und Heilbehandlung gegen den Willen des Betreuten » 71
 - 6.4.8.1. Geschlossene Unterbringung » 71
 - 6.4.8.2. Zwangsbehandlung » 73
- 6.4.9. Freiheitsentziehende Maßnahmen » 76
- 6.5. Berichterstattung » 78
7. **Rechte des Betreuers** » 84
 - 7.1. Beratung durch Betreuungsvereine, -behörde und -gericht » 85
 - 7.2. Aufwandsentschädigung » 87
 - 7.3. Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz » 88
 - 7.3.1. Haftpflichtversicherung » 88
 - 7.3.2. Unfallversicherung » 89
 - 7.4. Vertretung » 90
8. **Ende der Betreuung** » 92
9. **Anhang** » 96
 - 9.1. Buchtipps und Links » 97
 - 9.2. Adressen der Hamburger Betreuungsvereine » 100
 - 9.3. Adresse der Hamburger Betreuungsbehörde » 101
 - 9.4. Adressen der Hamburger Betreuungsgerichte » 101
 - 9.5. Musteranschreiben und Formulare » 104
 - 9.6. Checklisten » 105

2. Was ist rechtliche Betreuung?

Mit eigenen Entscheidungen und darauf basierenden Handlungen regeln wir unser alltägliches Leben. Wir zahlen die Miete, angefallene Rechnungen, schließen Verträge, geben die Steuererklärung ab und beantragen Leistungen bei Behörden. Wir sprechen mit Ärzten und entscheiden uns für oder gegen eine vorgeschlagene Behandlung.

Wenn die Fähigkeit, derartige Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen, eingeschränkt ist, ist Hilfe erforderlich, die über die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erfolgen kann. Rechtliche Betreuung bezeichnet die gesetzliche Vertretung von Volljährigen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln können. Der Begriff „rechtliche“ Betreuung wurde in das Gesetz aufgenommen, um deutlich zu machen, dass diese Betreuung von Pflege und Hilfe im Haushalt zu unterscheiden ist.

Eine rechtliche Betreuung ist eine regelnde und organisierende Hilfe. Der Betreuer vertritt die Interessen des Betreuten und macht dessen Rechte geltend. So kann ein Betreuer zum Beispiel die Hilfe im Haushalt über einen ambulanten Pflegedienst organisieren oder die behördlichen Belange regeln und Sozialleistungen beantragen. Der rechtliche Betreuer kann stellvertretend Entscheidungen treffen. Er hat damit eine ähnliche Rolle wie ein Bevollmächtigter, nur mit dem Unterschied, die Aufgabe nicht vom Vollmachtgeber, sondern vom Betreuungsgericht erhalten zu haben.

Die Möglichkeit, für den Betreuten Entscheidungen zu treffen, bedeutet aber keinesfalls, dass die Möglichkeiten des Betreuten, eigene Entscheidungen zu treffen, mit Einrichtung der Betreuung automatisch eingeschränkt sind. Solange der Betreute geschäftsfähig ist, d. h. in seiner Willensbildung nicht durch Erkrankung oder Behinderung eingeschränkt ist, sind seine Entscheidungen rechtswirksam. Leitgedanken des Betreuungsrechts sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der Selbstständigkeit und die Achtung der Wünsche des betreuten Menschen.

3

Voraussetzungen und Umfang einer Betreuung

Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- » Eine rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung für erwachsene Menschen, d. h. der Betreute muss volljährig sein.
- » Der Betreute leidet an einer psychischen Krankheit oder an einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung.
- » Das alleinige Vorliegen einer Erkrankung bzw. Behinderung reicht nicht aus. Die Erkrankung bzw. die Behinderung muss zur Folge haben, dass der Betreute seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann.
- » Die Betreuung ist eine nachrangige Hilfe, d. h. andere Hilfemöglichkeiten (andere soziale Dienste) stehen nicht zur Verfügung. Eine ausreichende (Vorsorge-)Vollmacht liegt nicht vor.
- » Die Betreuung darf nicht gegen den freien Willen des Betreuten eingerichtet werden.

Mit dem Beschluss über die Einrichtung einer Betreuung wird auch der Umfang festgelegt.

Der Umfang der Betreuung ist durch den Aufgabenkreis definiert, der im Betreuerausweis schriftlich fixiert ist. Der Aufgabenkreis legt fest, für welche Bereiche Vertretungsmacht besteht. Außerhalb des Aufgabenkreises besteht keine Vertretungsbefugnis. Auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche, die zum Aufgabenkreis gehören können, wird in Kapitel 6.4. eingegangen.

4. Das gerichtliche Betreuungsverfahren

4.1. Verfahrensschritte

Das gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines Betreuers wird im FamFG, dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, geregelt. Zuständig ist in aller Regel das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichtes. Wer im rechtlichen Sinne am Verfahren zu beteiligen ist, regelt § 274 FamFG; so kann das Gericht z. B. auch den Ehegatten / Lebenspartner des Betroffenen, sowie Kinder, Eltern und weitere Personen seines Vertrauens beteiligen, wenn dies im Interesse des Betroffenen ist.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Betroffenen selbst oder mit der Anregung des Verfahrens durch Dritte, z. B. Verwandte oder Personen aus dem Umfeld, denen ein Hilfebedarf auffällt. Bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung kann die Betreuung ausschließlich auf Antrag des Betroffenen selbst eingerichtet werden.

Nach Eingang des Antrages, bzw. der Anregung nimmt das Gericht die Prüfung auf, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich ist, welchen Umfang und welche Dauer diese haben soll und wer zum Betreuer zu bestellen ist. Die Frage, ob die Betreuung auch tatsächlich erforderlich ist, hat einen hohen Stellenwert, da mit der Betreuung schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen verbunden sein können.

Das Gericht führt die Ermittlungen nur z. T. selbst durch, es beauftragt auch andere, nämlich die Betreuungsbehörde und einen Gutachter, mit der Klärung des Sachverhaltes.

In der Regel wird die Betreuungsbehörde vom Gericht mit der Erstellung eines Berichtes beauftragt. Die Behörde erkundet in Gesprächen mit dem Betroffenen sowie mit Personen und Institutionen aus dessen Umfeld die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen sowie dessen Einstellung zu einer Betreuung.

Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass keine Gründe (siehe Kap. 3) gegen die Einrichtung einer Betreuung sprechen, nimmt sie in ihrem Bericht zum Hilfebedarf und damit zum Betreuungsumfang Stellung.

Auch macht sie einen Vorschlag, wer zum Betreuer bestellt werden soll. Äußert der Betroffene Wünsche hinsichtlich der Betreuerwahl, muss das Gericht die Vorschläge prüfen und dem Wunsch entsprechen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwider läuft. Will der Betroffene eine bestimmte Person in keinem

Fall zum Betreuer zur Seite gestellt bekommen, soll hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Schlägt der Betroffene selbst keine Person vor, so hat die Betreuungsbehörde vorrangig zu ermitteln, ob Personen aus dem verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Umfeld geeignet und bereit sind, die Betreuung zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, wählt die Betreuungsbehörde einen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Berufsbetreuer aus, der dem Betroffenen zuvor nicht bekannt war.

Das Gericht fordert zudem in der Regel ein Sachverständigengutachten an. Der Psychiater oder Arzt mit Erfahrungen in der Psychiatrie soll den Betroffenen persönlich untersuchen und feststellen, ob die medizinischen Voraussetzungen (psychische Erkrankung bzw. seelische, geistige oder körperliche Behinderung) vorliegen. Weiterhin nimmt er in seinem Gutachten Stellung zur Erforderlichkeit, zum Umfang und der voraussichtlich angemessenen Dauer der Betreuung. Beantragt der Betroffene selbst die Einrichtung der Betreuung, kann ein ärztliches Attest als Nachweis der Erforderlichkeit ausreichen.

Eine Betreuung wird längstens für sieben Jahre eingerichtet, spätestens dann muss das Gericht die Erforderlichkeit erneut überprüfen.

Ist der Betroffene nicht in der Lage, seine Interessen im gerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten, bestellt ihm das Gericht einen Verfahrenspfleger. Der Verfahrenspfleger ist eine Art Anwalt des Betroffenen. Er unterstützt ihn im Verfahren, indem er Verfahrensinhalte erläutert, Wünsche und Anliegen des Betroffenen in Erfahrung bringt, diese dem Gericht mitteilt, und gegebenenfalls für ihn Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegt. Mit dem Beschluss des Gerichtes hinsichtlich der Einrichtung der Betreuung endet die Verfahrenspflegschaft, d. h. der Verfahrenspfleger wird dann nicht mehr für den Betroffenen tätig. Allerdings wird zu bestimmten Anlässen (z. B. bei einem Unterbringungsverfahren gegen den Willen des Betreuten) erneut ein Verfahrenspfleger bestellt.

Wie der Richter ist auch der Rechtspfleger ein kontinuierlicher Akteur bei Gericht. Die mit der Betreuungsangelegenheit verbundenen Aufgaben sind gesetzlich zwischen dem Richter und dem Rechtspfleger aufgeteilt, wobei der Richter „der Herr des Verfahrens“ ist. So wird der Richter z. B. bei Unterbringungsverfahren (§ 1906 BGB, siehe Kap. 6.4.8.) tätig, während der Rechtspfleger beispielsweise die Rechnungslegung des Betreuers zu prüfen hat und bei Anträgen zur Wohnungskündigung (§ 1907 BGB, siehe Kap. 6.4.5.) Entscheidungen trifft.

Am Ende des Verfahrens zur Einrichtung der Betreuung beraumt der zuständige Betreuungsrichter noch einen Anhörungstermin bei dem Betroffenen an. Der

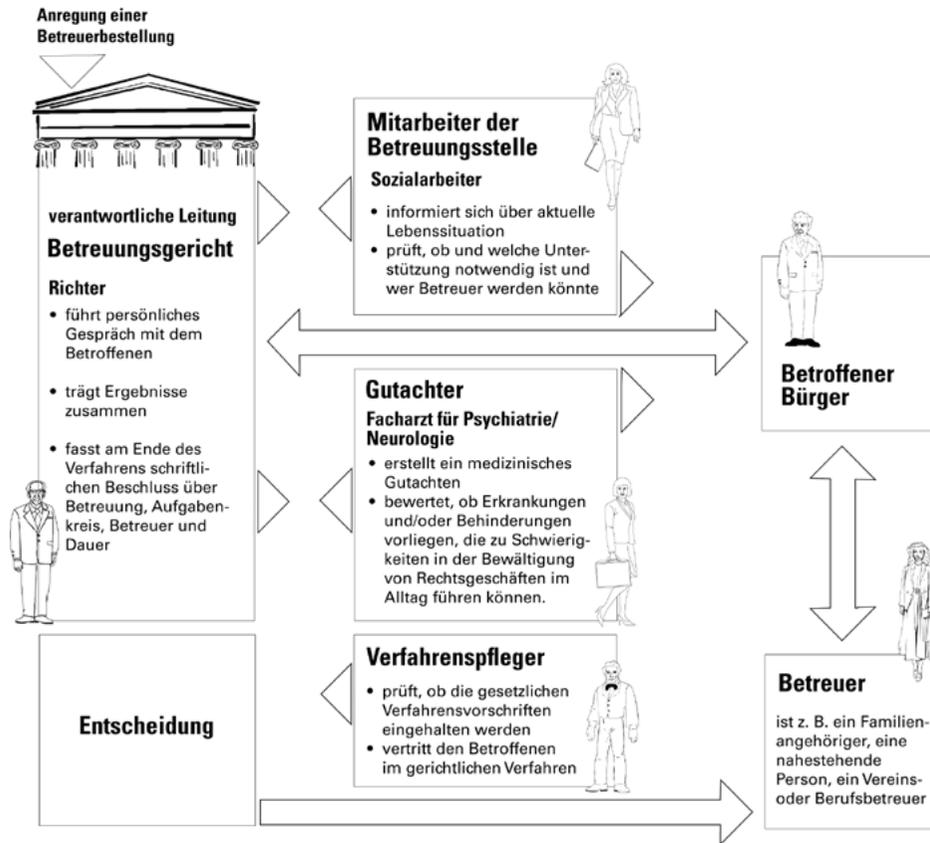
Bericht der Behörde und das Sachverständigengutachten sind nur Entscheidungsgrundlagen für den Richter, er ist nicht an die dort enthaltenen Empfehlungen gebunden. Beim Anhörungstermin sucht der Richter den Betroffenen persönlich auf, um sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen und die Angelegenheit mit dem Betroffenen zu besprechen. Zuletzt erlässt er einen Beschluss, aus dem hervorgeht, wer zum Betreuer bestellt ist, in welchem Umfang er tätig werden darf und wann die Erforderlichkeit der Betreuung erneut geprüft wird.

Die Tätigkeit des Betreuers unterliegt der Kontrolle des Gerichtes. Der Rechtspfleger fordert regelmäßig einen Bericht und erwartet, dass er bei Veränderungen informiert wird. Genehmigungen sind einzuholen, wenn der Betreute zum Beispiel zu seinem Wohl in seinen Grundrechten eingeschränkt werden muss (vgl. auch Kap. 6 Aufgaben und Pflichten des Betreuers).

Eilt die Bestellung eines Betreuers, kann eine Betreuung im Rahmen einer „einstweiligen Anordnung“ vorläufig eingerichtet werden. In diesem Fall müssen nicht alle Verfahrensschritte eingehalten werden.

Die oben beschriebenen Verfahrensschritte sind nicht nur bei der Einrichtung einer Betreuung, sondern u. a. auch bei der Erweiterung einer Betreuung und bei Einrichtung eines Einwilligungsvorbehaltes erforderlich.

Als Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Betreuungsgerichtes kommt die Beschwerde in Betracht, die innerhalb von einem Monat dort einzulegen ist. Richtet sich die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung, muss sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden. Sofern Gegenstand des amtsgerichtlichen Beschlusses die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts ist (z. B. Wohnungskündigung), beträgt die Beschwerdefrist ebenfalls nur zwei Wochen. Hilft das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Landgericht über sie.



Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

4.2. Kosten

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Gerichts sind Kosten für den Betroffenen verbunden. Sie setzen sich aus den Betreuungskosten und den Kosten des gerichtlichen Verfahrens zusammen. Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere die Vergütung für Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger sowie die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer in Betracht. Die Aufwandspauschale beträgt aktuell 399,00 € (siehe 7.2). Der Betroffene hat diese Kosten selbst zu tragen, sofern sein Vermögen über dem sozialhilferechtlich relevanten Schonvermögen liegt. Aktuell beträgt das Schonvermögen 5.000,00 € (DV zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

Das Einkommen wird ebenfalls überprüft und unter Umständen berücksichtigt. Kosten für das Tätigwerden des Gerichts (Gerichtsgebühren) und für gerichtliche Auslagen (Kosten für Sachverständigen, Reisekosten des Gerichts, Postgebühren etc.) werden erst dann erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug seiner Verbindlichkeiten mehr als 25.000,00 € beträgt (Vorbem. 1.1 zur Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG). Die Höhe des Einkommens spielt hier keine Rolle. Bei der Berechnung der Gerichtsgebühren werden von Vermögen, die 25.000,00 € übersteigen, 10,00 € für jede angefangenen 5.000,00 €, mindestens aber 200,00 € in Rechnung gestellt. Wird von dem Aufgabenkreis der Betreuung das Vermögen nicht erfasst, beträgt die Gebühr höchstens 300,00 €. Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Berufsbetreuer darf für seine Tätigkeit zwischen zwei und 8,5 Stunden pro Monat abrechnen. Die Stunde wird je nach Berufsqualifikation des Betreuers mit 27,00 €/33,50 €, in der Regel mit 44,00 € pro Stunde vergütet.

Zeitraum	Betreuer im Heim lebend		Betreuer nicht im Heim lebend	
	vermögend	mittellos	vermögend	mittellos
1. – 3. Monat	5,5 Stunden	4,5 Stunden	8,5 Stunden	7,0 Stunden
4. – 6. Monat	4,5 Stunden	3,5 Stunden	7,0 Stunden	5,5 Stunden
7. – 12. Monat	4,0 Stunden	3,0 Stunden	6,0 Stunden	5,0 Stunden
13. – ... Monat	2,5 Stunden	2,0 Stunden	4,5 Stunden	3,5 Stunden

5.

Die Rechtsstellung des Betreuten

Der Betreute ist für alle Verfahren in Betreuungssachen verfahrensfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob er geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Verfahrensfähigkeit ist die Fähigkeit, selbst oder durch einen selbst gewählten Vertreter in einem Verfahren als Beteiligter auftreten und Rechte im Verfahren wahrnehmen zu können.

Da sich die Betreuerbestellung nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten auswirkt, kann ein geschäftsfähiger Betreuer nach wie vor selbstständig und rechtlich wirksam handeln – auch in dem Aufgabenkreis des Betreuers.

Der Betreuer vertritt den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Die dem Betreuer dadurch verliehene Stellvertretungsmacht hat zur Folge, dass die Tätigkeit des Betreuers nicht nur Unterstützung für den Betreuten, sondern immer auch einen Eingriff in seine Rechtssphäre darstellen kann.

Der Betreuer ist daher gehalten, so viel wie möglich nur unterstützende und anleitende Hilfe zu leisten, und so wenig wie möglich stellvertretend für den Betreuten zu entscheiden und zu handeln.

5.1. Geschäftsfähigkeit

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit natürlicher Personen, Rechtsverhältnisse nach freiem Willen zu gestalten. Der Einzelne muss in der Lage sein, die Folgen seiner rechtsgeschäftlichen Erklärung zu verstehen. Die Bestellung eines Betreuers hat auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten keinen Einfluss. War der Betreute vorher geschäftsfähig, ändert sich daran nichts. Er kann weiter rechtsgeschäftlich tätig werden.

Unabhängig von der Einrichtung der Betreuung kann ein Betreuer krankheitsbedingt zeitweise oder auf Dauer geschäftsunfähig, d. h. zu keiner freien Willensäußerung fähig sein. Sollte er in einem solchen krankheitsbedingten Zustand einen Vertrag abgeschlossen haben, wäre dieser unwirksam. Dies ist in der Regel durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

5.2. Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) einer medizinischen Maßnahme erfassen kann. Es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die Fähigkeit der Person, die Komplexität einer Maßnahme zu

verstehen. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob der Betreffende einwilligungsfähig, d. h. in der Lage ist, Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme zu erfassen. Ist ein Betreuer einwilligungsfähig, muss ihm die Entscheidung über eine beabsichtigte Maßnahme auch überlassen bleiben. Nur dann, wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer die Entscheidung über die Maßnahme zu treffen.

5.3. Ehefähigkeit

Wer geschäftsfähig ist, kann eine Ehe eingehen. Da sich die Betreuerbestellung nicht auf die Geschäftsfähigkeit eines Betreuten auswirkt, kann jeder (geschäftsfähige) Betreute heiraten. Allerdings kann die Betreuerbestellung Anlass für einen Standesbeamten sein, die Frage der Geschäftsfähigkeit besonders aufmerksam zu prüfen.

5.4. Wahlrecht

Ein Betreuer ist nur dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn für ihn ein Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten bestellt wurde. Etwas anderes gilt, wenn die Betreuung zwar für alle Angelegenheiten, bisher aber nur im Wege der „einstweiligen Anordnung“ vorläufig eingerichtet wurde. Da der Wahlrechtsausschluss ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte eines Betreuten ist, muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Betreuung wirklich für alle Angelegenheiten erforderlich ist.

5.5. Testierfähigkeit

Die Betreuerbestellung wirkt sich nicht auf die Testierfähigkeit eines Betreuten aus. Er kann nach Belieben weiterhin Testamente verfassen. Ob sie wirksam sind, richtet sich allein danach, ob der Verfasser testierfähig war. Testierunfähig ist nur, wer nicht geschäftsfähig ist. Der Betreuer kann nicht im Namen des Betreuten ein Testament schreiben.

6. Aufgaben und Pflichten des Betreuers

6.1. Grundsätzliches

Mit Beschluss des Betreuungsgerichtes erfolgt die Betreuerbestellung. Dem Betreuer wird dieser Beschluss schriftlich auf dem Postweg zugestellt, genauso dem Betreuten. Übernimmt ein ehrenamtlicher Betreuer erstmalig eine Betreuung, wird er aufgefordert, seinen Betreuerausweis innerhalb einer gesetzten Frist beim zuständigen Rechtspfleger abzuholen. Es erfolgt das sogenannte Verpflichtungsgespräch. In diesem Zusammenhang unterrichtet der Rechtspfleger den Betreuer über seine Aufgaben, seine Stellung als rechtlicher Vertreter sowie seine Rechte und Pflichten.

Das Wohl des Betreuten ist Maßstab des Handelns des Betreuers. Hierbei gilt es, die subjektive Sichtweise des Betreuten zu berücksichtigen. Von den Wünschen abgerückt werden darf nur, wenn eine erhebliche Gefahr für den Betreuten besteht, oder es für den Betreuer nicht zuzumuten wäre. In der Praxis entstehen hier häufig Schwierigkeiten. Denn vom Betreuer wird an dieser Stelle verlangt, nicht die eigenen Wertvorstellungen und Sichtweisen über eine „vernünftige“ Lebensgestaltung auf den Betreuten zu übertragen. Es ist ein hohes Maß an sozialer Kompetenz gefordert, sich selbst zurückzunehmen und die Dinge „durch die Brille des Betreuten“ zu betrachten und zu bewerten.

§ 1901 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

- (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.
- (4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.
- (5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

6.2. Umgang mit dem Betreuerausweis

Mit dem Betreuerausweis (meist ein grünfarbiges A 4 Blatt) legitimieren Sie sich als rechtlicher Betreuer. Das Original sollte möglichst nicht aus der Hand gegeben werden, in der Regel genügen Kopien im alltäglichen Geschäftsverkehr. Beglaubigte Kopien stellt das Betreuungsgericht bei Bedarf aus. Im Rechtsverkehr kann unter Vorlage eines gültigen Personalausweises somit nachgewiesen werden, dass der Betreuer rechtmäßig Angelegenheiten seines Betreuten regeln darf. Nach der Entlassung aus dem Betreueramt ist der Betreuerausweis dem Betreuungsgericht umgehend zurückzugeben.

6.3. Umgang mit der Post

Mit dem Betreuten sollte zu Beginn der Betreuung geklärt werden, wie mit der Post umgegangen werden soll, die der Betreuer bearbeiten muss. Das Post- und Fernmeldegeheimnis wird durch die Betreuung nicht aufgehoben. Häufig wird es jedoch sinnvoll sein, dass der Betreuer die Post des Betreuten direkt erhält, z. B. wenn der Betreute Mahnschreiben von Gläubigern zurückhält und jene deshalb nicht vom Betreuer bearbeitet werden können. Beim Betreuungsgericht kann dann eine Anordnung der Postkontrolle angeregt werden. Diese Anordnung kann für einzelne oder alle Aufgabenkreise gelten. Der Betreuer hat auch ohne Anordnung der Postkontrolle die Möglichkeit, an den Betreuten gerichtete Schreiben zu erhalten. Hierzu müssen Sie Behörden, Institutionen, Vertragspartner und sonstige Dritte über die Einrichtung der Betreuung informieren und diese bitten, den zukünftigen Schriftverkehr über Ihre eigene Anschrift zu führen. Persönliche Post sowie die Post des Betreuungsgerichtes muss dem Betreuten direkt zugehen.

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

6.4. Die Aufgabenkreise

6.4.1. Grundsätzliches

Das Betreuungsgericht ermittelt, in genau welchen Bereichen der Betroffene Unterstützung benötigt (Erforderlichkeitsgrundsatz) und legt den Aufgabenkreis fest. Verändert sich im Laufe der Betreuung der Unterstützungsbedarf, weil der Betreute wieder in der Lage ist, Anforderungen eigenständig zu bewältigen, oder weil er erweiterten Hilfebedarf hat, ist dies dem Gericht mitzuteilen. Der Aufgabenkreis wird dann entsprechend angepasst.

Aus dem Aufgabenkreis ergeben sich die konkreten Aufgaben für den Betreuer und seine Pflichten. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in den §§ 1896 ff. BGB. In der Praxis stellt sich die Abgrenzung der einzelnen Tätigkeitsbereiche nicht immer als eindeutig heraus. So kann es beispielsweise sein, dass die Beantragung von Sozialleistungen sowohl den Tätigkeitsbereich Vermögenssorge als auch den Tätigkeitsbereich Vertretung gegenüber Behörden berührt.

Bei Unklarheiten geben die zuständigen Gerichte und die Betreuungsvereine Auskunft.

Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenkreise und die daraus resultierenden Aufgaben beschrieben. Die Ausführungen und Checklisten sind umfänglich, können aber nicht alle Themen vollständig erfassen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Unklarheiten an Ihren Betreuungsverein.

6.4.2. Vermögenssorge

Die Vermögenssorge beinhaltet die Regelung der finanziellen Angelegenheiten des betreuten Menschen. Je nach Lebenssituation des Betreuten besteht ein unterschiedlicher Handlungsbedarf. Möglicherweise ist nur ein bestimmter vermögensrechtlicher Anspruch, z. B. auf Rente oder Sozialhilfe, geltend zu machen. Es kann jedoch auch um die Verwaltung umfangreichen Vermögens, die Abwehr von unberechtigten Forderungen gegen den Betreuten oder um Schuldenregulierung gehen.

Auch im Rahmen der Vermögenssorge hat der Betreuer Wohl und Wünsche des Betreuten zu beachten. Nach § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB gehört zum Wohl des Betreuten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Es sind also nicht allein objektive Kriterien für das Wohl des Betreuten heranzuziehen, sondern vor allem die subjektive Sichtweise des Betreuten. Der Betreuer ist gehalten, dessen Sichtweise einzunehmen. Dies kann auch beinhalten, mit dem vorhandenen Vermögen und Einkommen z. B. den bisherigen Lebensstandard zu halten. Vermögen muss nicht unter allen Umständen zusammengehalten werden, um einen etwaigen, in ferner Zukunft liegenden finanziellen Bedarf zu decken (z. B. Pflegeheimaufenthalt) oder gar, damit es die Erben später erhalten. Die Mehrung des Vermögens kommt vielmehr dann in Betracht, wenn es nicht für die Lebensgestaltung des Betreuten benötigt wird.

Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht umfasst daher Vertragsabschlüsse, Kündigungen, Mahnungen etc., den Empfang solcher Erklärungen für den Betreuten und die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

Die Bestellung eines Betreuers und dessen Vertretungsmacht hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten, so dass dieser weiterhin rechtlich wirksam handeln kann. Etwas anderes gilt nur, falls er geschäftsunfähig ist oder vom Betreuungsgericht ein sogenannter Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist (siehe unten).

Ist der Betreute geschäftsfähig, besteht eine Doppelzuständigkeit des Betreuten und des Betreuers. Bei sich widersprechenden Verfügungen des Betreuten und des Betreuers hat nach dem Prioritätsprinzip grundsätzlich die zeitlich erste Erklärung den Vorrang.

Beispiel

Der Betreute verkauft seinen Biedermeierschrank, da er dringend Geld braucht. Mit dem Käufer A hat er vereinbart, dass dieser den Schrank in zwei Tagen abholt. Kurz darauf verkauft der Betreuer ebenfalls den Schrank an Käufer B. Der Verkauf durch den Betreuten war zeitlich früher. Käufer B geht daher leer aus, hat jedoch möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen den Betreuten. Dieser wiederum kann Schadensersatzansprüche gegen seinen Betreuer geltend machen, da dieser seine Besprechungspflicht (siehe Kapitel 6.1) verletzt haben könnte.

Nur soweit es erforderlich ist, hat der Betreuer stellvertretend für den Betreuten zu handeln. Soweit möglich, ist der Betreute bei eigenem Handeln zu unterstützen bzw. anzuleiten.

6.4.2.1. Aufgaben nach erfolgter Betreuerbestellung

Nachdem Ihnen der Betreuerausweis vom Rechtspfleger ausgehändigt wurde und sofern die Vermögenssorge von der Betreuung umfasst ist, sollten Sie zügig mit der Ermittlung der Einkunfts- und Vermögenssituation des Betreuten beginnen. Erste Anhaltspunkte ergeben sich oftmals bereits aus der Gerichtsakte, deren Einsichtnahme sich direkt im Anschluss an das Verpflichtungsgespräch beim Rechtspfleger empfiehlt. Sofern es möglich ist, sollten Sie selbstverständlich den Betreuten nach seinen Einkommensverhältnissen, Konten, Schulden, Versicherungen, Grundbesitz etc. befragen. Teilweise sind auch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen in der Lage, Auskunft zu erteilen.

Wenn der Betreute über ein Girokonto verfügt, ist es sehr hilfreich, die Auszüge des letzten Jahres zu sichten, da in diesem Zeitraum die meisten regelmäßigen Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen erfasst sind. Den Auszügen können Sie oft konkrete Leistungsträger und Vertragspartner entnehmen, diese unter Vorlage Ihres Betreuerausweises anschreiben, und um Zusendung von aktuellen Bescheiden oder Vertragsunterlagen bitten. Zu erfragen sind zunächst die Gegebenheiten zum Stichtag, zu dem Ihnen gegenüber die Betreuerbestellung bekannt gemacht wurde, da diese im Vermögensverzeichnis dem Gericht mitzuteilen sind (siehe unten). Das ist in der Regel der Tag, an dem Ihnen der Betreuerbeschluss zugestellt worden ist. Entscheidend ist nicht das Datum, das auf Ihrem Betreuerausweis steht.

Besonders zu Beginn der Betreuung ist eine ausführliche persönliche Beratung bei einem Betreuungsverein zu empfehlen, da so zusammen anhand der von Ihnen ermittelten Gegebenheiten geprüft werden kann, welche Ansprüche für den Betreuten noch geltend gemacht werden können und welche Verpflichtungen er hat.

In Betracht kommen z. B. folgende Personen und Institutionen:

- » Banken/Sparkassen bezüglich Konten und Schließfächern
- » Versicherungen und Bausparkassen
- » Vermieter bezüglich Mietvertrag, Kaution oder Genossenschaftsanteilen
- » Wohnungsverwaltung bei Wohnungseigentum
- » Arbeitgeber bezüglich Gehalt/Betriebsrente
- » Renten- und Pensionsträger
- » Krankenversicherung bezüglich Versicherungsstatus, Krankengeld und Zuzahlungsbefreiungen
- » Agentur für Arbeit bezüglich Arbeitslosengeld I
- » Jobcenter bezüglich Arbeitslosengeld II
- » Pflegeversicherung bezüglich Pflegesach- oder Geldleistung
- » Bezirksamt bezüglich Wohngeld, Sozialhilfe/Grundsicherung und Blindengeld
- » Ehegatten, Eltern, Kinder des Betreuten wegen Unterhaltsverpflichtungen
- » Versorgungsamt wegen Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht
- » Familienkasse wegen Kindergeld
- » Beihilfestellen
- » SCHUFA
- » ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice – gegebenenfalls ist eine Befreiung oder Ermäßigung möglich
- » Haftpflicht- und Hausratversicherung
- » Finanzamt
- » Strom-/Gas-/Wasserversorgungsunternehmen
- » Telekommunikationsunternehmen

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

Prüfen Sie, ob neben den vorhandenen Einkünften weitere Leistungsansprüche bestehen, ob der Betreute selbst über seine Konten verfügt, ob er hierbei Unterstützung benötigt oder gar eine Geldeinteilung erforderlich ist.

Sofern eine Steuererklärung abzugeben ist, denken Sie bitte daran, dass die Kosten der rechtlichen Betreuung (Gutachterkosten, Verfahrenspflegerkosten, Jahresgebühr, Aufwandspauschale des ehrenamtlichen Betreuers oder Vergütung des Berufsbetreuers) als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Beachten Sie bitte insbesondere bei Anträgen auf Sozialleistungen, dass diese in der Regel erst ab der Antragstellung bewilligt werden können. Sowohl im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – auch Hartz IV genannt) als auch des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen Grundfreibeträge bzw. Schonvermögensgrenzen für den Antragsteller. Das heißt, auf viele dieser Leistungen besteht bereits ein Anspruch, bevor das gesamte Vermögen des Betreuten aufgezehrt ist.

Nachfolgend werden einige Freibeträge beispielhaft aufgelistet. Beachten Sie bitte, dass im Sozialrecht jedoch immer Einzelfallentscheidungen möglich sind.

Freibeträge im Geltungsbereich des SGB XII:

- » Jeder volljährige Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung): 5.000,00 €
- » Jeder alleinstehende minderjährige Sozialhilfeempfänger: 5.000,00 €
- » Für jede Person, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird je: 500,00 €
- » Jeder Volljährige, dessen Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe berücksichtigt wird: 5.000,00 €
- » Zahlreiche zusätzliche Freibeträge wie z. B. das selbstbewohnte angemessene Hausgrundstück oder eine angemessene Bestattungsvorsorge können zu diesen Beträgen dazu kommen.

Freibeträge im Geltungsbereich des SGB II:

- » 150,00 € je vollendetem Lebensjahre für eine volljährige Person, mindestens aber 3.100,00 €
- » Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, sofern sie nicht verwertbar sind
- » Angemessenes Kfz
- » Angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück oder Eigentumswohnung

Die oben aufgeführten Freibeträge beziehen sich auf das Vermögen der Betreuten. Sowohl im Geltungsbereich des SGB XII als auch in demjenigen des SGB II gibt es zudem die Möglichkeit, vom Einkommen, welches grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet wird, bestimmte Beträge abzusetzen. So ist bei Leistungen nach dem SGB XII z. B. nicht der vollständige Werkstattlohn und seit dem Jahr 2018 in bestimmten Fällen nicht mehr die vollständige Betriebsrente einzusetzen. Da die Berechnung der Freibeträge z. T. kompliziert ist, sei hier nur auf die einschlägigen Paragraphen, nämlich die §§ 82ff SGB XII und die §§ 11ff SGB II, hingewiesen.

6.4.2.2. Kontenverwaltung

Sie sollten unbedingt ab Beginn Ihrer Kontoverwaltung für den Betreuten alle Kontoauszüge und dazu gehörende Belege (Rechnungen, Quittungen etc.) chronologisch abheften, um immer auf dem Laufenden zu sein. Da Sie alle Kontobewegungen gegenüber dem Gericht belegen müssen, lassen Sie sich bitte sämtliche Barauszahlungen – auch die an den Betreuten – quittieren.

Wenn ein Pflegedienst die Einkäufe für den Betreuten erledigt, richten Sie am besten einen Dauerauftrag ein, so dass monatlich ein festgelegter Betrag (je nach finanzieller Lage und Bedürfnissen des Betreuten) auf einem Verwahrgeldkonto des Pflegedienstes eingeht. Vereinbaren Sie mit dem Pflegedienst eine Buchführung über die Verwendung der an ihn überwiesenen Beträge. Er ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Verwendung der Gelder Ihnen gegenüber nachzuweisen. Sie haben die Buchführung lediglich zu überprüfen, ggf. Korrekturen zu veranlassen und beides gegenüber dem Gericht im Jahresbericht (siehe Kapitel 6.5) anzugeben. Die Belege, die der Pflegedienst Ihnen vorgelegt hat, verbleiben bei Ihren Unterlagen und werden dem Gericht nicht vorgelegt. Die gleiche Vorgehensweise kann gewählt werden, wenn der Betreute in einer stationären Einrichtung lebt und diese für ihn „Taschengeld“ verwaltet. Erledigen Sie Einkäufe für den Betreuten, bewahren Sie die Quittungen auf und heften Sie sie hinter den Kontoauszug, auf dem die Barauszahlung gebucht ist.

6.4.2.2.1. Jedermann-Konto

Mit der Umsetzung einer EU Richtlinie im Juni 2016 hat jeder in Deutschland das Recht darauf, ein Basiskonto zu eröffnen. Banken dürfen niemandem mehr verwehren, ein Konto zu eröffnen. Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus haben Anspruch darauf. Allerdings muss der Kunde mindestens 18 Jahre alt sein.

Das Konto besitzt die gleichen Basisfunktionen wie ein übliches Girokonto. Es ermöglicht den bargeldlosen Zahlungsverkehr, aber auch bare Ein- und Auszahlungen. Allerdings handelt es sich grundsätzlich um ein Konto auf Guthabenbasis. Der Kunde erhält in der Regel kein Recht, Schulden zu machen, also keinen Überziehungsrahmen.

Die Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben und die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt. Damit Kontoinhaber wissen, was das Konto kostet, müssen die Banken sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit über alle Gebühren transparent informieren.

6.4.2.2.2. P-Konto

Schutz vor einer Pfändung des Girokontos besteht nur, wenn dieses von der Bank auf Aufforderung des Kontoinhabers/Betreuers in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umgewandelt worden ist. Dies sollte unbedingt veranlasst werden, wenn die konkrete Gefahr einer Kontopfändung besteht oder das Konto bereits gepfändet ist, da dadurch ein Sockelbetrag von derzeit grundsätzlich 1.139,99 € monatlich automatisch vor Pfändungen geschützt ist. Unter bestimmten Umständen kann dieser Betrag auch höher sein, wenn der Kontoinhaber z. B. Unterhalt zahlt oder Kindergeld auf dem Konto eingeht.

Diese zusätzlichen Beträge müssen jedoch mit einer Bescheinigung gegenüber der Bank als pfändungsfrei nachgewiesen werden. Auch mit einem P-Konto kann der Kontoinhaber am normalen Zahlungsverkehr teilnehmen. D. h. Lastschriften, Überweisungen etc. werden trotz Kontopfändung weiter von der Bank ausgeführt. Gemeinschaftskonten können nicht umgewandelt werden. Jeder kann auch nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Teilweise verlangen Banken erhöhte Gebühren für die Führung eines P-Kontos.

6.4.2.2.3. Online-Banking

Online-Banking hat sich für den Zahlungsverkehr durchgesetzt und ist auch bei Betreuungen gängige Praxis geworden.

Die gerichtlichen Genehmigungen bei der Vermögenssorge sind natürlich auch beim Online-Banking zu beachten. Beim Nachweis des Vermögens bzw. des Kontenverlaufes werden Ausdrücke des Kontoverlaufes nicht immer akzeptiert. Online-Kontoauszüge und natürlich Originalkontoauszüge werden jedoch akzeptiert.

6.4.2.2.4. Und- bzw. Oder-Konto

Ehepartner haben oftmals ein Gemeinschaftskonto, über das jeder einzeln (Oder-Konto) verfügen kann. Sollte der Zahlungsverkehr des von Ihnen Betreuten über ein solches abgewickelt werden, ist es ratsam für ihn ein eigenes Konto zu eröffnen, sofern Sie die Kontoverwaltung übernommen haben. Eine Verpflichtung zur Kontotrennung besteht zwar nicht, jedoch erleichtert es Ihre Vermögensverwaltung und Buchführung. Im Übrigen ist so sichergestellt, dass nur der Betreute und Sie über das Konto verfügen können. Sollte es sich um ein Und-Konto handeln, können die Kontoinhaber nur gemeinsam verfügen. Dies ist im Fall einer Kontoverwaltung durch Sie praktisch kaum umsetzbar. Daher sollte auch hier ein eigenes Konto für den Betreuten eröffnet werden.

6.4.2.3. Geldanlagen und Sperrvermerk

Der Betreuer muss bei der Vermögensverwaltung u. a. berücksichtigen, dass auf Girokonten nur so viel Geld bereitgehalten wird, wie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben benötigt wird. Der darüberliegende Betrag ist von ihm verzinslich und „mündelsicher“ (§ 1807 BGB) anzulegen. Dies kann beispielsweise in Form von festverzinslichen Sparbüchern, Bundes- und Länderanleihen oder Tagesgeldkonten erfolgen.

Bis auf Girokonten müssen alle Konten und Depots mit einem Sperrvermerk der Bank versehen werden. Dieser könnte z. B. lauten: „Zur Abhebung von Geld ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

Der Sperrvermerk ist dem Gericht spätestens mit der Einreichung des Vermögensverzeichnisses nachzuweisen. Die Sperre soll verhindern, dass der Betreuer angelegtes Geld ohne Überwachung durch das Betreuungsgericht abheben kann. Dies gilt nicht für befreite Betreuer und auch nicht für den Betreuten selbst. Zur Gruppe der befreiten Betreuer zählen Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder und Eltern von Betreuten.

Bestehen bereits bei Betreuungsbeginn vom Betreuten veranlasste Geldanlagen, die nicht mündelsicher sind, können diese beibehalten werden, sofern sie nicht völlig ungeeignet bzw. höchst spekulativ sind.

Denken Sie auch daran, den Banken Freistellungsaufträge bezüglich der Kapitalerträge zu erteilen.

6.4.2.4. Schenkungen

Grundsätzlich sind Schenkungen durch den Betreuer im Namen des Betreuten unzulässig. Ausnahmen bestehen nur, wenn sie dem Wunsch des Betreuten entsprechen und nach seinen Lebensverhältnissen angemessen und/oder Anstands- oder Sittlichkeitsschenkungen sind. Zur eigenen Sicherheit lassen Sie sich beim Betreuungsgericht vom Rechtspfleger beraten.

6.4.2.5. Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

6.4.2.5.1. Vermögensverzeichnis

Das ermittelte Vermögen und Einkommen sowie bestehende Verbindlichkeiten sind im sogenannten Vermögensverzeichnis mit dem zum Zeitpunkt Ihrer Betreuerbestellung vorhandenem Wert einzutragen. Formulare für die Vermögensverwaltung (Vermögensverzeichnis, Einnahme-Ausgabelisten, Rechnung über die Verwaltung des Vermögens) erhalten Sie vom Rechtspfleger bereits beim Verpflichtungsgespräch, wenn die Vermögenssorge zu Beginn der Betreuung zu Ihrem Aufgabenkreis gehört. Sollte sie erst im Lauf der Betreuung angeordnet werden, schickt Ihnen das Gericht die Formulare gern zu. Eine gesetzliche Frist, innerhalb derer das Vermögensverzeichnis beim Gericht einzureichen ist, gibt es nicht. Meist erwartet das Gericht dies jedoch in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen. Sollten Sie für die Vermögensermittlung mehr Zeit benötigen, teilen Sie dies dem Gericht bitte unter Angabe der Gründe mit.

Muster Vermögensverzeichnis

Geschäftsnummer:
707 XVII M 1234
(bitte bei allen Schreiben angeben)

Stichtag:
Der/des Betreuten/
Pfleger/In/Mündels
Egon Mustermann

27.03.2012

Verzeichnis über das Vermögen

A. Vermögenswerte – Aktivvermögen EUR

1. Bank, Sparkassen- und Postsparguthaben, Postgirokonto, Gehalts- und Girokonten, Festgeldkonten (bitte Kopien beifügen!)

Kontonummer	Geldinstitut	Kontostand am	
1234 333 444	Haspa	26.03.2012	554,35 €
1234 333 777	Haspa Sparkonto	26.03.2012	1.194,98 €
Keine Konten			

Nicht vorhanden

2. Bargeld (auch ausländisches)

Nicht vorhanden

3. Wertpapiere (auch Wechsel, Checks, Pfandbriefe), wenn vorhanden, bitte Depotauszug beifügen!

Depot-/Kontonummer	Geldinstitut / Bezeichnung / Laufzeit / Nennwert	

Nicht vorhanden

4. Spar- und Bausparverträge (bitte Kopie beifügen)

Konto-/Kapitalnummer	Geldinstitut	Laufzeit

Nicht vorhanden

5. Lebensversicherung, Sterbegeldversicherung, Aussteuer- und Ausbildungsvericherung (bitte Kopie des Versicherungsscheins beifügen!)

Versicherungsnummer	Versicherung / Art der Versicherung / Fälligkeit	
4711 08 15	Lebensversicherung, fällig 31.12.2014	5.000,00 €

Nicht vorhanden

6. Kautionen, Mietvorauszahlungen (Leistungsempfänger, Leistungsgrund, Kautionshöhe angeben!)

Kaution SAGA/GWG	
	570,00 €

Nicht vorhanden

Übertrag: 7.319,33 €

Vermögensverzeichnis - Seite 1

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

Muster Vermögensverzeichnis, Seite 2

Übertrag: 7.319,33 €

7. Grundvermögen (Grundstücke, Wohnungseigentum oder sonstige grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht, Lage, Grundbuchbezeichnung, Bebauung, ungefähre Verkehrswert (= Verkaufswert). Bitte Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) beifügen! *) **)

Kein Grundvermögen

8. Schmuck, Gold und Wertsachen, soweit nicht Nr. 9. (bitte näher beschreiben, Wert angeben, Verwahrungsort! *)

Nicht vorhanden
 Ohne besonderen Wert

9. Kunstgegenstände, Sammlungen *)

Nicht vorhanden

10. Wohnungseinrichtung und Gebrauchsgegenstände (z.B. Bücher, technische Geräte; nur Gesamtwert angeben, wertvolle Gegenstände einzeln auflisten! *)

Ohne besonderen Wert

11. Kleidungsstücke von besonderem Wert (möglichst mit Wertangabe! *)
Für den persönlichen Bedarf / ohne besonderen Wert

Für den persönlichen Bedarf / ohne besonderen Wert

12. Fahrzeuge (z.B. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Boote; Typ, Baujahr, Zulassungsnummer angeben! Kopie des Fahrzeugbriefes/-scheines beifügen!)

Nicht vorhanden

13. Forderungen gegen Dritte, Hypotheken, Grundschulden, Darlehen (Schuldner, Schuldgrund, Höhe und Fälligkeit der Forderung angeben!)

Nicht vorhanden

14. Erwerbsgeschäfte (Bitte Unterlagen – z.B. Handelsregisterauszug – beifügen! *)

Nicht vorhanden

*) Gegebenenfalls besonderes Blatt benutzen
**) Gegebenenfalls Beteiligungsverhältnis angeben

Übertrag: 7.319,33 €

Übertrag: 7.319,33 €

Vermögensverzeichnis - Seite 2

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

Muster Vermögensverzeichnis, Seite 3

Beteiligung an einer Erbengemeinschaft, Gesellschaft, Genossenschaft
 15. (nähere Bezeichnung, Angabe des Anteils) *)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

16. Sonstige Vermögenswerte (z.B. aus Überlassungsvertrag, Anteil, Wohnrecht o.a.) *)

<input checked="" type="checkbox"/> Keine weiteren Vermögenswerte	

Summe A 1 bis 16: **7.319,33 €**

B. Verbindlichkeiten (Schulden)

1. Bei Sparkassen, Banken und sonstigen Kreditinstituten
 (Institut, Anschrift des Gläubigers, Schuldgrund, Schuldbetrag angeben) *)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

2. Gegenüber Privatpersonen
 (Name, Anschrift des Gläubigers, Schuldgrund und Schuldbetrag angeben)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

3. Gegenüber dem Finanzamt und Sozialamt aus Steuerrückständen bzw. Sozialleistungen

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

4. Grundstücksbelastungen (z.B. Hypotheken, Grundschulden, Reallasten zu Lasten des Grundvermögens der/des Betreuten/Pflegelings/Mündels) *)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

5. Sonstige Verbindlichkeiten, auch laufende Zahlungsverpflichtungen (z.B. im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft, einer Gemeinschaft oder Gesellschaft) *)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

Summe B 1 bis 5: **- €**

*) Gegebenenfalls besonderes Blatt benutzen

C. Einkommen

Vermögensverzeichnis - Seite 3

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

Muster Vermögensverzeichnis, Seite 4

1. Arbeitgeber / Arbeitseinkommen (auch Ausbildungsvergütung) / netto:

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

2. Rente, Versorgungsbezüge (z.B. Waisenrente, Unterhaltsrente, Betriebsrente, Art der Leistung, monatlicher Betrag, auszahlende Stelle, Versicherungs- oder Geschäftsnummer angeben!)

Altersrente, Dt. Rentenversicherung 03456897	985,56 €
Betriebsrente Cinram 0128963	256,77 €
<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

3. Leistung aus der Pflegeversicherung (auszahlende Stelle, monatlichen Betrag, Pflegestufe angeben! Wann beantragt?)

AOK, Pflegestufe I, Antrag vom 05.05.2010	450,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

4. Wohngeld (auszahlende Stelle, monatlichen Betrag angeben!)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

5. Arbeitslosengeld / Grundsicherung / Sozialhilfe (auszahlende Stelle, monatlichen Betrag angeben!)

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt	

6. Sonstige Einkünfte (z.B. aus Pacht, Miete, Untermiete; sonstige Zinsen, Unterhaltszahlungen)

<input checked="" type="checkbox"/> Keine sonstigen Einkünfte	

D. Bestehen Beihilfeansprüche aufgrund besoldungsrechtlicher oder ähnlicher Bestimmungen?

<input checked="" type="checkbox"/> Entfällt

Die vorstehende Vermögensaufstellung habe ich nach bestem Wissen gefertigt und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
 Zukünftig festzustellende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werde ich mitteilen.

Ort, Datum: **Hamburg, den 15.04.2012**

 Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin

Vermögensverzeichnis - Seite 4

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

6.4.2.5.3. Rechnung über die Verwaltung des Vermögens

Jeweils nach einem Jahr verlangt das Gericht eine Rechnungslegung von Ihnen, sofern Sie nicht als befreiter Betreuer tätig sind. Das heißt, Sie müssen eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben fertigen und belegen. Da dem Gericht der Stand des Vermögens auf der Grundlage des von Ihnen eingereichten Vermögensverzeichnisses bekannt ist, genügt inhaltlich der Nachweis des Vermögensab- und -zugangs mit der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Grund und Höhe (= die oben genannte Einnahme-Ausgabe-Rechnung für jedes Konto zusammen mit den Belegen). Es genügt nicht, wenn lediglich Unterlagen und Belege vorgelegt werden.

Die erste Rechnungslegung knüpft an das Vermögensverzeichnis an, die weiteren Rechnungslegungen an die jeweils vorhergehende. Schulden sind jedoch nur im Vermögensverzeichnis einzutragen. Bei der Rechnungslegung bleiben sie unberücksichtigt, es sei denn, sie werden getilgt.

Im Formular „Rechnung über die Verwaltung des Vermögens“ müssen Sie nur die dort aufgeführten Summen und Bestände eintragen. Achten Sie darauf, dass die Summe des übernommenen Bestandes (Abrechnung Nr. 1) mit der Summe im Vermögensverzeichnis bzw. der der vorangegangenen Rechnungslegung übereinstimmt. Auch der verbleibende Bestand (Abrechnung Nr. 4) muss mit der Summe in der Erläuterung des Bestandes übereinstimmen.

Befreiten Betreuern wird dringend empfohlen, Bankauszüge und Belege chronologisch zu sammeln, da z. B. unterschiedlich beurteilt wird, ob diese auch bei Beendigung der Betreuung von der Rechnungslegungspflicht befreit sind.

Muster Rechnungslegung

Geschäfts-Nr.	707 XII M 1234	
Rechnung über die Verwaltung des Vermögens		
des/der Betreuten Mündels / Pfleglings	Egon Mustermann	
für die Zeit vom	27.03.2012	bis 26.03.2013
Abrechnung		
1. Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes <small>(Bei der ersten Rechnungslegung ist hier in einem Gesamtbetrag der Bestand an Geld, Banknoten, Bank-Sparkassen- und Postsparguthaben, sonstigen Guthaben und Postgirokonto anzugeben. Der Betrag muß bis auf die hier nicht zu berücksichtigenden Wertpapiere mit den Angaben in Abschnitt A des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen.)</small>		1.749,33 EUR
2. Summe der Einnahmen auf den folgenden Seiten		1.566,97 EUR
3. Summe der Ausgaben auf den folgenden Seiten		1.083,57 EUR
4. Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes		2.232,73 EUR
Zusammensetzung des unter Ziffer 4 errechneten Bestandes:		
a) Geld und Banknoten in Händen des Betreuers		
b) 1234 333 444	Bank HASPA	754,35 EUR
c) 1234 333 777	HASPA Sparkonto	1.478,38 EUR
d)		
e)		
f)		
g)		
Summe (wie oben unter Nr. 4)		2.232,73 EUR
h) Wertpapierdepot	Bank	
i)		
j)		
Bemerkungen:		
Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der nachstehenden Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben.		
Ort, Datum: Hamburg 01.04.2013		
_____ Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin		

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

Muster Rechnungslegung, Einnahme-Ausgabe-Rechnung vom Girokonto

Konto: HASPA 1234 333 444					
Beleg-Nr.	Tag der Einnahme / Ausgabe	Bezeichnung des Einzählers / Empfängers	Bezeichnung der Einnahme / der Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
1	2	3	4	5	6
1	01.04.2012	Otto-Versand	Bekleidung		145,00 EUR
2	02.04.2012	SAGA/GWG	Miete April 2012		421,69 EUR
3	06.04.2012	Herr Mustermann	Umbuchung vom Sparkonto	300,00 EUR	
4	10.04.2012	Herr Mustermann	Taschengeld		200,00 EUR
5	12.04.2012	Telekom	Telefongebühren		16,88 EUR
6	26.04.2012	Dt. Rentenvers.	Altersrente	985,56 EUR	
7	27.04.2012	Cinram	Betriebsrente	256,77 EUR	
Aufstellung wird für den gesamten Abrechnungszeitraum fortgeführt					
Summe Einnahmen:				1.542,33 EUR	
Summe Ausgaben:					783,57 EUR

Seite 1

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

Muster Rechnungslegung, Einnahme-Ausgabe-Rechnung vom Sparkonto

Konto: HASPA 1234 333 777					
Beleg-Nr. *)	Tag der Einnahme / Ausgabe	Bezeichnung des Einzählers / Empfängers	Bezeichnung der Einnahme / der Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
1	2	3	4	5	6
Übertrag:					
1	06.04.2012	Herr Mustermann	Umbuchung auf Girokonto		300,00 EUR
	01.01.2013	Haspa	Zinsen 2012	24,64 EUR	
Summe Einnahmen:				24,64 EUR	
Summe Ausgaben:					300,00 EUR

*) Eine laufende Nr. ist nur einzutragen, wenn zu der Buchung ein Beleg (Rechnung, Quittung usw.) vorhanden ist.

Eine größere Ansicht finden Sie im Anhang.

6.4.2.6. Genehmigungspflichtige Geschäfte

Im Bereich der Vermögenssorge hat der Betreuer zum Schutz des betreuten Menschen einige Genehmigungserfordernisse zu beachten und entsprechende Genehmigungsanträge beim Betreuungsgericht zu stellen. Beispiele:

- » Anlage von Geld
- » Abhebungen von Konten, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist
- » Aufnahme eines Darlehens
- » Ausschlagung einer Erbschaft
- » Erbauseinandersetzung
- » Verfügungen (z. B. Verkauf, Belastung) über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück
- » Vergleich über 3.000,00 €

Weitere genehmigungspflichtige Geschäfte können z. B. den §§ 1821, 1822 BGB entnommen werden. Bei Zweifeln über die Genehmigungspflichtigkeit eines Geschäfts, sollten Sie den Rechtspfleger um Auskunft bitten.

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern von Betreuten sind von einigen Genehmigungspflichten befreit.

Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Genehmigungspflichten, die Auflistung der zu Beginn der Betreuung anzuschreibenden Institutionen sowie die Liste der zu klärenden Angelegenheiten nur Beispiele darstellen und nicht abschließend sind.

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

6.4.2.7. Einwilligungsvorbehalt

Soweit es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung die Einwilligung des Betreuers benötigt (§ 1903 BGB). Dies gilt jedoch nicht,

- » wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (z. B. Schenkung einer Zeitschrift) oder
- » wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft (z. B. Kauf von Zigaretten, Kinokarte).

Das Gericht kann hier in Ausnahmefällen jedoch auch etwas anderes bestimmen. Die gerichtliche Anordnung des Einwilligungsvorbehaltes beendet die bereits erwähnte Doppelzuständigkeit des Betreuten und des Betreuers. Da der Einwilligungsvorbehalt den Betreuten in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit stark beeinträchtigt, kommt er nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Abonniert z. B. eine altersverwirrte Person im Rahmen von Haustürgeschäften mehrfach die gleiche Zeitschrift, begründet das für sich gesehen noch nicht die Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehaltes. Sollten jedoch krankheitsbedingt durch „unsinnige“ Geschäfte oder auch im Rahmen einer Spielsucht erhebliche Rückstände bei regelmäßigen Zahlungen wie z. B. Miete oder eine ernsthafte Gefährdung des Unterhaltes eintreten, käme ein Einwilligungsvorbehalt in Frage. Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet und schließt der Betreute ohne die Einwilligung des Betreuers Verträge ab, hängt deren Wirksamkeit von der Einwilligung des Betreuers ab. Diese kann der Betreuer formlos gegenüber dem Vertragspartner erklären.

Besteht ein Einwilligungsvorbehalt, ist die Zustellung z. B. eines Vollstreckungsbescheides an den Betreuten nach § 131 BGB unwirksam.

Bevor Sie einen Einwilligungsvorbehalt beim Gericht anregen, müssen im Rahmen der Betreuung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um mit dem Betreuten ins Einvernehmen zu kommen.

6.4.3. Sicherstellung von Sozialleistungen

Dieser Aufgabenkreis, der häufig ergänzend zu anderen Aufgabenkreisen genannt wird und dessen Wortlaut variiert, legitimiert den Betreuer, die Rechte und Pflichten des Betreuten in behördlichen Angelegenheiten mit Bezug auf soziale Leistungen wahrzunehmen. Überwiegend handelt es sich dabei um das Stellen von Anträgen sowie die Durchsetzung der Ansprüche des Betreuten, nötigenfalls auch auf dem Klageweg.

Es kann jedoch weder überprüft werden, ob beantragte Leistungen auf dem Konto des Betreuten eingegangen sind, noch kann über diese verfügt werden. Zu dieser Tätigkeit berechtigt nur der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“. Der Betreuer ist daher ohne die Vermögenssorge auf die Kooperation des Betreuten angewiesen, um erforderlichenfalls Informationen über Kontoein- und -ausgänge zu erhalten. Bei den Überlegungen, welche Ansprüche der Betreute hat, können Sie die Auskünfte bei Betreuungsvereinen oder anderen Beratungsstellen unterstützen. Generell gilt, lieber einen Antrag zu viel, als zu wenig stellen.

Erste Schritte

Zu Beginn sollten Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Leistungen der Betreute bereits erhält, und sich unter Vorlage des Betreuerausweises als gesetzlicher Vertreter des Betreuten bei den Leistungsträgern legitimieren. Sozialleistungen lösen sogenannte Mitwirkungspflichten des Antragstellers aus. Das heißt u. a., dass nicht nur zu Beginn des Antragsverfahrens Angaben gegenüber der Behörde zu machen sind, sondern während des gesamten Leistungsbezuges Veränderungen, z. B. in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Behörde mitgeteilt werden müssen.

Nachdem Sie ermittelt haben, welche Leistungen der Betreute schon bezieht, ist zu prüfen, ob weitere Ansprüche bestehen. Gegebenenfalls sind entsprechende Anträge zu stellen. Oftmals reicht z. B. die Rente eines alten Menschen nicht, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und die erforderliche Pflege zu bezahlen. Hier können ergänzende Sozialleistungen in Betracht kommen. Berücksichtigen Sie unbedingt, dass insbesondere Sozialhilfeleistungen in der Regel erst ab Antragstellung, also nicht rückwirkend bewilligt werden. Ebenso sind sogenannte Schonvermögengrenzen zu beachten. Das heißt, dass bereits Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen können, wenn der Betreute noch über bestimmte Mittel verfügt. Im Rahmen der Sozialhilfe kommt zum Beispiel ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € als Schonvermögen in Betracht.

Vergünstigungen, wie z. B. das Sozialticket für den HVV oder Zuschüsse der Pflegeversicherung zu den Kosten eines Hausnotrufsystems können ebenfalls das knappe Budget des Betreuten entlasten.

Welche Behörde sachlich und örtlich für den jeweiligen Antrag zuständig ist, können Sie unter anderem unter Zuhilfenahme des Internets in Erfahrung bringen:

» www.hamburg.de/behoerdenfinder

Unter der einheitlichen Behördennummer 115 erfahren Sie zusätzlich auch Öffnungszeiten und welche Unterlagen Sie für einzelne Anträge benötigen. Dem Antrag auf Leistung folgt ein Bescheid, der entweder Ihrem Antrag entspricht oder die beantragte Leistung ganz oder teilweise ablehnt. Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen, ist zu überlegen, ob Rechtsmittel eingelegt werden müssen. Die Prüfung dieser Bescheide ist nicht immer einfach, so dass auch hier eine Beratung sinnvoll sein kann. Mitunter sollte auch juristischer Rat z. B. bei der Öffentlichen Rechtsauskunft eingeholt werden. Kommen gerichtliche Schritte in Betracht, wie z. B. in Eilsachen die Beantragung einer einstweiligen Anordnung oder nach Abschluss des vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens eine Klage beim Sozialgericht, kann die Beauftragung eines Fachanwaltes für Sozialrecht hilfreich sein. Kosten für den Rechtsanwalt fallen beim Betreuten nicht an, wenn das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat.

Folgende Leistungen können z. B. in Betracht kommen:

- » Arbeitslosengeld II (SGB II)
- » Arbeitslosengeld I (SGB III)
- » Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)
- » Rente (SGB VI) und Pension
- » Krankenversicherungsleistungen (SGB V)
- » Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe (SGB VIII)
- » Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- » Pflegeversicherungsleistungen (SGB XI)
- » Sozialhilfe (SGB XII)
- » Beihilfeleistungen
- » Wohngeld
- » Blindengeld
- » Befreiung/Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht
www.rundfunkbeitrag.de/service
- » Kindergeld

Viele der genannten Ansprüche sind in den Sozialgesetzbüchern (SGB I bis XII) geregelt. Auf einzelne Sozialhilfeleistungen, die im SGB XII aufgeführt sind, möchten wir Sie besonders hinweisen:

- » Ambulante Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung, §§ 53, 54 SGB XII

Diese kann für Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung in Form von Pädagogischer Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW) oder in Form einer Wohnassistenz (WA) geleistet werden. Menschen mit einer psychischen (seelischen) Behinderung bietet die Ambulante Sozialpsychiatrie (ASP) Hilfemaßnahmen. Überwiegend sind die Angebote, die von ambulanten Diensten und in Begegnungsstätten erbracht werden, kostenpflichtig. Die Übernahme der Kosten kann beim Fachamt Eingliederungshilfe beantragt werden.

- » Stationäre Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, §§ 53, 54 SGB XII

Hier werden die Kosten für Einrichtungen ganz oder teilweise übernommen, in denen behinderte Menschen nicht nur wohnen, sondern auch pädagogisch betreut und unterstützt werden.

- » Ambulante, stationäre oder teilstationäre Hilfe zur Pflege, §§ 61 ff. SGB XII

Da die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den Einkünften des Betreuten meistens nicht ausreichen, um den tatsächlichen Pflegebedarf zu decken, kann über diese Hilfe der weitergehende Bedarf gedeckt werden. Es werden die restlichen Pflegedienst-, Tagespflege – oder Heimkosten bewilligt und vom Sozialamt in der Regel direkt mit den Pflegediensten oder Heimen abgerechnet.

- » Sozialkarte für den öffentlichen Nahverkehr (HVV)
- » Zuschüsse der Pflegeversicherung zu einem Hausnotrufsystem, zu Inkontinenzmaterialien
- » Niedrigschwellige Betreuungsleistungen der Pflegeversicherung für dementiell erkrankte Menschen

Die Leistungen werden oftmals nur für einen bestimmten Zeitraum bewilligt, so dass nach dessen Ablauf ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen ist, sofern die Leistung noch für den Betreuten in Betracht kommt. Zu Leistungen nach SGB II und XII liefert auch das online-Regelwerk „infoline“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration viele hilfreiche fachliche Vorgaben und Hinweise.

- » www.hamburg.de/Infoline

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

6.4.4. Interessensvertretung gegenüber ambulanten Diensten und Einrichtungen

Immer häufiger ist es der Wunsch der Betreuten, so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung zu leben. Dies gilt gleichermaßen für alte, behinderte und psychisch kranke Menschen. Mittlerweile gibt es die unterschiedlichsten ambulanten Hilfsangebote, die dieses ermöglichen. Für den Personenkreis der älteren Menschen sind es hauptsächlich Sozialstationen und ambulante Pflegedienste, die diese Hilfen anbieten. Für Menschen mit einer Lern- bzw. geistigen Behinderung gibt es die Möglichkeiten der Pädagogischen Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW) und die Wohnassistenz (WA). Betreute mit einer psychischen Beeinträchtigung können Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP) erhalten.

Aktuelle Anbieter finden Sie auf der Informationsplattform Hamburg

- » www.hamburg.de/infoline

Diese Dienste übernehmen viele Aufgaben und Verantwortung und ergänzen Sie bei Ihrer Betreuer Tätigkeit. Es ist jedoch notwendig, dass Sie über wichtige Veränderungen informiert werden und, sofern mehrere Dienste beauftragt sind, diese aufeinander abstimmen und kontrollieren.

Nehmen Sie Einblick in Betreuungs- und Pflegedokumentationen und führen Sie Gespräche mit dem zuständigen Helfer vor Ort. Verschaffen Sie sich durch Hausbesuche ein persönliches Bild von Ihrem Betreuten und dem Zustand der Wohnung. Geben Sie dem Träger der Maßnahme eine Kopie des Betreuer ausweises und sorgen Sie dafür, dass Kontakt zu Ihnen gehalten wird.

Fragestellung bei der Interessensvertretung gegenüber ambulanten Diensten

- » Wer ist mein Ansprechpartner und wie wird Kontakt gehalten?
- » Gibt es eine Hilfeplanung, welche Ziele sollen erreicht werden?
- » Ist der Betreute mit seinen Kontaktpersonen zufrieden, wird auf individuelle Bedürfnisse eingegangen?
- » Reicht der Umfang der Maßnahme für ein eigenständiges Leben aus?

Viele Betreute leben in Senioren- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und psychiatrischen Einrichtungen. Als Außenstehende sehen Sie als Betreuer Verbesserungs- und Veränderungsmöglichkeiten deutlicher.

Einige der Betreuten wohnen seit mehreren Jahren, manche seit ihrer Kindheit, in großen Einrichtungen. Es fällt diesen Menschen daher oft besonders schwer, ihre eigenen Interessen zu vertreten. Betreute, die in Senioren- und Pflegeheimen leben, sind aufgrund bestehender oder zunehmender Altersverwirrtheit häufig nicht in der Lage, ihre Interessen zu vertreten. Es ist eine wichtige Aufgabe des Betreuers, regelmäßige Besuche zu machen und sich einen Eindruck zu verschaffen, ob die Bedürfnisse des Betreuten angemessen erfüllt werden.

Bei Auffälligkeiten oder Missständen, die die Versorgung und Pflege im Senioren- und Pflegeheim oder in der Behinderteneinrichtung betreffen, können Sie sich an die Wohn-Pflege-Aufsicht wenden, sofern die Probleme nicht vor Ort gelöst werden können:

- » www.hamburg.de/wohnpflegeaufsicht

Es gibt für Sie als Betreuer die Möglichkeit, im Wohnbeirat mitzuarbeiten. Damit können Sie Einfluss auf Strukturen nehmen und Hilfestellung auch für andere Mitbewohner geben, die vielleicht keine Unterstützung haben.

Fragestellung bei der Vertretung gegenüber einer Einrichtung

- » Sind die Ansprüche und Rechte des Betreuten innerhalb der Einrichtung berücksichtigt und sichergestellt?
- » Wie lebt der Betreute in der Einrichtung (z. B. Einzel- oder Mehrbettzimmer, Kontakt zu Zimmernachbarn)?
- » Wo lebt der Betreute? Sind Einrichtung und/oder Gruppe passend?
- » Gibt es Beschäftigungsmöglichkeiten oder tagesstrukturierende Maßnahmen für den Betreuten? (Besonders in psychiatrischen Einrichtungen oder für behinderte Menschen, aber auch in Senioren- und Pflegeheimen.)
- » Besteht eine Geldverwaltung, die die Wünsche des Betreuten widerspiegelt?
- » Wie viel Akzeptanz wird der Individualität Ihres Betreuten entgegengebracht?
- » Wie schätzen Sie die Atmosphäre in der Einrichtung/in der Gruppe ein?
- » Können Sie sich ungestört und auch spontan mit dem Betreuten treffen oder zusammen sein?
- » Nimmt der Betreute an Aktivitäten in der Einrichtung teil?
- » Unterstützt die Einrichtung Kontakte zur Familie oder Bekannten?
- » Können Sie Einsicht in die Hausordnung nehmen?
- » Gibt es eine Pflegeplanung? Können Sie an Fallbesprechungen teilnehmen?
- » Zu wem aus dem Team hat Ihr Betreuer den intensivsten Kontakt?
- » Erfreuen sie Ihren Betreuten mit kleinen Geschenken vom Taschengeld/Barbetrag, auch wenn er keine Wünsche äußern kann (z. B. Blumenstrauß, Konfekt, Musik etc.).
- » Ist eventuell genügend Geld vorhanden für eine Person, die z. B. vorliest, kleinere Besorgungen oder Ausflüge macht?

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

6.4.5. Wohnungsangelegenheiten

Wenn der Betreuer den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten übertragen bekommt, muss er sich um alle wichtigen Belange kümmern, die mit der Wohnung des Betreuten im Zusammenhang stehen. Insbesondere wird sich der Betreuer um den Abschluss und die Erfüllung des Mietvertrages kümmern. Regelmäßige Mietzahlungen und die Erhaltung der Wohnung gehören zu den Aufgaben des Betreuers.

Bitte beachten Sie, dass beim Abschluss eines Mietvertrages für eine Wohn-Pflegegemeinschaft (z. B. Dementen-WG) Zusatzvereinbarungen getroffen werden, die genehmigungspflichtig sein können.

.....

Möchte der Betreute seine Wohnung aufgeben, kann er selbst kündigen, sofern er geschäftsfähig ist. Bei Geschäftsunfähigkeit ist es Aufgabe des Betreuers, den Mietvertrag zu kündigen. Hierzu ist vorher die Genehmigung durch das Betreuungsgericht zu beantragen (§1907 BGB).

.....

Der Antrag muss begründet werden. Die Kündigung von Heimplätzen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Bewohnt der Betreute Eigentum und soll dieses aufgegeben werden, ist die Genehmigung nach § 1821 BGB einzuholen.

6.4.5.1. Aufgaben bei der Betreuungsübernahme

- » Vermieter feststellen und informieren/Eigentumsverhältnisse prüfen
- » Mietvertrag evtl. anfordern und Mietzahlung überprüfen
- » Daueraufträge/Einzugsermächtigung/Versicherungen überprüfen
- » Wohnungssicherung steht im Vordergrund

6.4.5.2. Erhalt des Wohnraums

- » Klärung, ob Wohngeld (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss) beantragt werden kann, dabei Sonderregelung für Schwerbehinderte beachten
- » Antrag an das Grundsicherungs- und Sozialamt wegen Zahlung der Miete bei vorübergehendem Einzug oder Probewohnen in einem Senioren- oder Pflegeheim

Mietschulden können vom Grundsicherungs- und Sozialamt bzw. von den Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Hamburger Bezirksämtern, nach §32 SGB II oder §34 SGB XII übernommen werden.

6.4.5.3. Wohnungsauflösung

- » Persönliche Dinge des Betreuten aussuchen, die in seinem Besitz bleiben sollen (wenn möglich gemeinsam)
- » Räumungsunternehmen nach Kostenklärung beauftragen
- » Zähler ablesen, Endabrechnung begleichen
- » Strom, Telefon, Gas, Wasser, Rundfunkbeitrag, Hausratversicherung kündigen/Haftpflichtversicherung nach Möglichkeit bestehen lassen
- » Genossenschaftsanteile oder Kautionen zurückfordern

Wird die Wohnung durch den Vermieter gekündigt, ist dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen (ggf. kann der Betreuer angehalten werden, gegen die Kündigung vorzugehen). *Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.*

6.4.6. Gesundheitspflege und Patientenverfügung

Der Aufgabenkreis Gesundheitspflege wird eingerichtet, wenn der Betreute Unterstützung bei der Organisation und Sicherstellung von medizinischer Behandlung, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen benötigt. Sie sind berechtigt, Auskünfte von allen Ärzten und Pflegenden zu bekommen und Informationen an diese weiterzugeben. Zum Aufgabenkreis Gesundheitspflege gehört auch die Aufgabe, für eine Krankenversicherung des Betreuten zu sorgen. Ob eine Krankenversicherung besteht, sollte unbedingt zu Beginn der Betreuungsübernahme geklärt werden. Wenn kein Versicherungsschutz bestehen sollte, sind unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

Der Betreuer übernimmt neben der Veranlassung von Behandlung und Pflege auch die Beaufsichtigung der Leistungserbringung. Durch Fehler in der Behandlung und Pflege können Ansprüche auf Schadensersatz- und Schmerzensgeld ausgelöst werden, die der Betreuer (mit fachlicher Unterstützung) geltend macht. Im Bereich der psychischen Erkrankungen sowie geistigen und seelischen Behinderungen sollten neben der medikamentösen Behandlung auch immer andere Formen der Behandlung, z. B. Psychotherapien, in die Überlegungen mit einbezogen werden. Auch andere Versorgungsformen wie Tagespflege/Tagesklinik können im Einzelfall eine Reduzierung von Psychopharmaka bewirken.

Bei der Verabreichung von Psychopharmaka hat der Betreuer die Notwendigkeit der Vergabe und die tatsächlichen und möglichen Nebenwirkungen genau zu erfragen. Wenn die Einschränkung der Beweglichkeit eine Nebenwirkung darstellt, kann eine genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahme (siehe Kapitel 6.4.8) vorliegen.

Grundsätzlich bedarf jede ärztliche Behandlung, sei es eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder auch eine Operation, der Zustimmung eines einwilligungsfähigen Patienten. Ohne Einwilligung des Patienten darf der Arzt außer in Notfallsituationen nicht tätig werden. Solange der Betreute seinen Willen zu einer Behandlungsmaßnahme selbst bilden kann, also einwilligungsfähig ist, entscheidet nur der Betreute, ob er in eine Behandlungsmaßnahme einwilligt oder nicht. Deswegen muss bei jeder Behandlung die Einwilligungsfähigkeit gesondert geprüft werden. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Wesen, Bedeutung und Tragweite einer ärztlichen Behandlung erfassen und danach seinen Willen zu bestimmen vermag.

Der Einwilligung geht ein Aufklärungsgespräch über die Behandlung voraus. Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, weil er die Notwendigkeit und die Risiken

der Behandlung nicht übersehen kann, muss der Betreuer die Behandlungsentcheidung treffen. Wenn Sie Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit des betreuten Menschen haben, sollten Sie hierüber den Arzt befragen, denn die Einwilligungsfähigkeit variiert je nach Kompliziertheit der Behandlung. Ein betreuter Mensch kann für einen einfachen Eingriff (z. B. Wundbehandlung) einwilligungsfähig sein, für eine komplizierte Maßnahme (z. B. Herzoperation) nicht.

Aus der Weigerung des Betreuten, eine ärztlich empfohlene Maßnahme durchführen zu lassen, kann nicht ohne weiteres auf seine Einwilligungsunfähigkeit geschlossen werden. Wie jeder andere Patient hat auch der betreute Patient das Recht, „unvernünftige“ Entscheidungen zu treffen.

Wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, ist es Aufgabe des Betreuers, in eine vorgeschlagene Behandlungsmaßnahme einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern (oder eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen). Dabei hat der Betreuer wie bei all seinen Entscheidungen die Wünsche des Betreuten zu beachten.

Hat der Betreute in einer Patientenverfügung (§ 1901a BGB) für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit festgelegt, in welche medizinischen Maßnahmen er einwilligt bzw. welche er versagt, so hat der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheits-sorge zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Patientenverfügungen sind in der Regel so aufgebaut, dass einer gesundheitlichen Zustandsbeschreibung (z. B. „Befinde ich mich in einem unabwendbaren unmittelbaren Sterbeprozess, ...“) eine Behandlungsmöglichkeit (z. B. „... ist keine Wiederbelebensmaßnahme durchzuführen.“) gegenübergestellt wird.

Aufgabe des Betreuers ist es zunächst, nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt festzustellen, ob eine der in der Patientenverfügung aufgeführten Zustandsbeschreibungen tatsächlich auf die aktuelle gesundheitliche Situation zutrifft.

Trifft diese zu, ist festzustellen, für bzw. gegen welche ärztliche oder pflegerische Behandlung sich der Betreute in diesem Fall entschieden hat.

Auch bei der Art der Behandlung kann es also Interpretationsspielraum geben, so umfasst beispielsweise die Entscheidung gegen eine „künstliche Verlängerung des Lebens“ nicht zwangsläufig auch die Ablehnung vorübergehender künstlicher Ernährung. Bei der Interpretation der Patientenverfügung muss der Betreuer darauf achten, möglichst objektiv den Willen des Betreuten zu ergründen. Von seinen eigenen Wertvorstellungen hat der Betreuer abzusehen.

Im Weiteren prüft der Betreuer, ob die in der Vergangenheit festgelegten Regelungen der Patientenverfügung noch immer Gültigkeit haben oder ob der Betreu-

te aktuell, wenn er jetzt noch dazu in der Lage wäre, eine andere Entscheidung treffen würde. Bei der Feststellung des aktuellen Willens soll der Betreuer auch nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern dies ohne Verzögerung möglich ist.

Treffen die Festlegungen des Betreuten auf die gegenwärtige Lebens- und Behandlungssituation zu, so hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen, indem er dafür Sorge trägt, dass der in der Patientenverfügung geäußerten Einwilligung oder Nichteinwilligung vom Arzt bzw. dem pflegerischen Personal Folge geleistet wird.

.....

Gemäß § 1901a Abs. 4 BGB soll der Betreuer in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten auf dessen Wunsch hin bei der Erstellung einer Patientenverfügung unterstützen.
(Informationen zur Patientenverfügung finden Sie in der Hamburger Broschüre „Ich Sorge vor!“)

.....

Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen deren Regelungen nicht auf die gegenwärtige Lebens- und Behandlungssituation zu, so hat der Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bei nicht mehr einwilligungsfähigen Betreuten folgende Aufgaben:

1. Der Betreuer stellt die Behandlungswünsche fest.
Was bedeuten die unkonkreten schriftlichen Äußerungen in der Patientenverfügung für die aktuelle Behandlungssituation? Hat der Betreute in der Vergangenheit gegenüber dem Betreuer mündlich Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche geäußert?
2. Falls keine Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche geäußert wurden, stellt der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten fest.
Den mutmaßlichen Willen ermittelt der Betreuer aufgrund konkreter Anhaltspunkte, die sich ergeben können z. B. aus den bisherigen Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen des Betreuten, aus dessen ethischen, religiösen oder allgemeinen Wertvorstellungen sowie aus früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen ohne direkten Bezug auf gesundheitliche Belange. Die gewonnenen Anhaltspunkte gleicht der Betreuer mit der konkreten Situation ab und mutmaßt vor diesem Hintergrund den Willen, den sich der Betreute gebildet hätte. Auch hierbei sollten nahe Angehörige und Vertrauenspersonen hinzugezogen werden.
3. Der Betreuer erörtert mit dem behandelnden Arzt die konkrete medizinisch indizierte Maßnahme unter Berücksichtigung des Willens des Betreuten.
4. Der Betreuer entscheidet auf dieser Grundlage, ob er in die medizinische Maßnahme einwilligt oder die Einwilligung versagt.

Liegt weder eine Patientenverfügung noch eine sonstige Willensäußerung vor und ist kein mutmaßlicher Wille zu ermitteln, hat der Betreuer in die medizinisch indizierte Maßnahme einzuwilligen. Es gilt dann der Grundsatz: im Zweifel für das Leben.

Für die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung in die ärztliche Maßnahme muss der Betreuer nur in bestimmten Fällen zuvor eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen (§1904 BGB).

Grundsätzlich gilt Genehmigungspflicht,

- » wenn der Betreuer in die Durchführung einer medizinischen Maßnahme einwilligen möchte, bei der die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund dieser Maßnahme stirbt oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, oder
- » wenn der Betreuer in eine medizinische Maßnahme nicht einwilligen oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen möchte, und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, eben weil die Maßnahme nicht durchgeführt wird.

„Begründete Gefahr“ bedeutet, dass der Eintritt des Todes bzw. der schweren Folgen objektiv, ernstlich und konkret zu erwarten sind. Wenig wahrscheinliche, jedoch nicht ganz auszuschließende Risiken stellen keine begründete Gefahr im Sinne dieser Regelung dar. Die Beurteilung dieser Frage obliegt den Ärzten. Beispiele für entsprechende medizinische Maßnahmen sind: Medikamentengabe im Rahmen einer Heilbehandlung mit schweren Nebenwirkungen, die dauerhafte Schäden verursachen können; Operationen am Gehirn, Rückenmark, offenen Thorax; Transplantationen oder Entfernung von Organen; Chemotherapie, Amputationen. Bei Unsicherheit ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht ratsam.

Liegen die o. g. Risiken (Tod, schwerer Schaden) nicht vor, kann beim Gericht keine Genehmigung beantragt werden.

Aber auch wenn diese Risiken vorliegen, ist nur dann eine Genehmigung einzuholen, wenn Uneinigkeit herrscht zwischen der Einschätzung des Arztes und der Einschätzung des Betreuers, was der Wille des Betreuten sei. Sind sich Arzt und Betreuer einig, dass die Durchführung einer Maßnahme resp. deren Unterbleiben dem Willen des Betreuten entspricht, so ist keine Genehmigung beim Gericht zu beantragen.

Regelungen und Fragestellungen zur Gesundheitsvorsorge

- » Besteht Krankenversicherungsschutz?
- » Welche Erkrankungen liegen vor?
- » Welche früheren Erkrankungen sind bekannt?
- » Was soll aktuell behandelt werden?
- » Ist der Betreute für die vorgesehene Behandlung einwilligungsfähig?
- » Wie soll behandelt werden? Welche Alternativen gibt es?
- » Welche Risiken liegen in der vorgeschlagenen Maßnahme/Behandlung?
- » Welche Medikamente werden mit welcher Dosierung eingenommen/vergeben? Bestehen Unverträglichkeiten?
- » Ist die Dosierung angemessen? Gerade ältere Menschen benötigen häufig eine niedrigere Dosierung.
- » Wie groß ist die Gefahr von Folgeschäden?
- » Gibt es eine Patientenverfügung?
- » Muss eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden?
- » Besteht Krankenversicherungsschutz?
- » Gibt es Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung?
- » Ist ein Pflegedienst eingesetzt? Welche Aufgaben werden von diesem übernommen? Reicht diese Pflege aus?
- » Ist die Pflegedokumentation eingesehen worden und sind dort die Medikamente aufgelistet?
- » Muss Begleitung zu Arztbesuchen organisiert werden?
- » Ist zahnärztliche Behandlung erforderlich?
- » Sollten Vorsorgeuntersuchungen erfolgen?
- » Sind Therapien erforderlich (Physio-, Ergo-, Logo-, Psychotherapie o. a.)?

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

6.4.7. Aufenthaltsbestimmung

Die Aufenthaltsbestimmung wird eingerichtet, wenn grundsätzliche Entscheidungen über den Wohnort erforderlich sind und der Betreute in diesem Bereich Hilfe benötigt. Alltägliche Entscheidungen, wie z. B. der Besuch bei Freunden oder die Teilnahme an einer Freizeit, fallen nicht darunter.

In der Praxis geht es häufig um den Umzug in eine Form des betreuten Wohnens, in ein Seniorenheim oder in eine Wohngruppe. Alle Entscheidungen über den Aufenthalt des Betreuten sind gravierende Entscheidungen. Diese Entscheidungen sind daher sehr sorgsam zu treffen und müssen mit dem Betreuten besprochen werden. Die Wünsche des Betreuten sind unbedingt zu beachten.

Stellvertretende Entscheidungen des Betreuers sind nur dann erforderlich, wenn der Betreute in seiner Fähigkeit, in diesem Bereich Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt ist.

Entscheidend ist, wie bei der Gesundheitsvorsorge, die Einwilligungsfähigkeit des Betreuten. Ist der Betreute einwilligungsfähig, entscheidet nur er über den Aufenthalt, anderenfalls ist es Aufgabe des Betreuers zu entscheiden.

Wenn der Betreute sich nicht zu dieser Fragestellung äußern kann, soll der mutmaßliche Wille des Betreuten erkundet werden. Das kann anhand von Angaben nahe stehender Personen erfolgen.

Bei dem Umzug in ein Seniorenheim sind verschiedene Aspekte, in individuell sehr unterschiedlicher Ausprägung, zu beachten.

Menschen mit einem hohen Bedürfnis an Selbstständigkeit und Autonomie werden solange wie möglich in der eigenen Wohnung leben wollen.

In der Wohnung vereinsamte und kontaktfreudige Menschen können in einer Senioreneinrichtung deutlich an Lebensfreude gewinnen.

Erfahrungen aus Krankenhausaufenthalten können ein Indikator sein. Manche Menschen leben dort auf, weil sich endlich jemand um sie kümmert, andere leiden unter der Enge und den standardisierten Tagesabläufen.

Auch Menschen, die an einer Demenz leiden, können mit häuslicher Hilfe noch lange Zeit die eigene Wohnung bewohnen. Gerade bei Demenzkranken ist zu bedenken, dass ein Verlassen der gewohnten Umgebung zu einem erheblichen Orientierungsverlust führen kann.

Die Möglichkeiten der häuslichen Pflege sind in den letzten Jahren ausgebaut worden. Es gibt vielseitige Angebote. Die regionalen Pflegestützpunkte der

Bezirksämter informieren über die Hilfsangebote:

» www.hamburg.de/pflegestuetzpunkte

Häufig ist Servicewohnen/betreutes Wohnen eine gute Lösung für das Erfordernis nach höherer häuslicher Unterstützung einerseits und dem Bedürfnis des Erhalts der Eigenständigkeit andererseits.

Bei dieser komplexen Entscheidung steht der Wunsch nach Sicherheit und Versorgung des Betreuten häufig einem Verlust an Selbstbestimmung gegenüber. Sie sind den Interessen des Betreuten verpflichtet und sollten sich bewusst sein, dass Risiken ein Bestandteil des normalen Lebens sind.

Zum Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung gehört auch die Wahrnehmung der Meldepflichten, also der An-, Ab- oder Ummeldung beim Einwohnermeldeamt in den Kundenzentren der Bezirksämter.

Wenn ein Personalausweis abgelaufen ist, muss ein neuer Personalausweis beantragt und unterschrieben werden. Die Unterschrift kann der Betreuer nicht stellvertretend tätigen.

Falls der Betreute nicht unterschreiben kann, muss beim Meldeamt eine Befreiung von der Ausweispflicht beantragt werden, wofür eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird.

Der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung wird häufig in Kombination mit anderen Aufgabenkreisen eingerichtet, damit umfassende Angelegenheiten geregelt werden können. So umfasst ein Wohnortwechsel zum einen eine Entscheidung über den Aufenthaltsort, zum anderen aber auch Entscheidungen aus dem Bereich der Vermögenssorge, z. B. Heimkostenregelungen oder Ausgaben eines Umzugs.

Der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung kann auch eingeschränkt werden auf Entscheidungen über Krankenhausaufenthalte oder stationäre Rehabilitation.

6.4.8. Unterbringung und Heilbehandlung gegen den Willen des Betreuten

Im folgenden Abschnitt geht es um die geschlossene Unterbringung und die medizinische Behandlung des Betreuten gegen dessen Willen. Diese Zwangsmaßnahmen können in besonderen Krisensituationen zur Abwendung einer Selbstgefährdung des Betreuten erforderlich werden.

6.4.8.1. Geschlossene Unterbringung

Geschlossene Unterbringung bedeutet, dass der Aufenthalt auf einen bestimmten Lebensraum beschränkt und das Verlassen dieses Lebensraumes durch eigenes Entscheiden nicht möglich ist. Eine geschlossene Unterbringung berührt verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte und ist nur mit richterlicher Genehmigung zulässig.

Sie kann in einem Krankenhaus, einer Psychiatrie oder in speziellen Stationen von Pflegeheimen stattfinden.

Die geschlossene Unterbringung darf vom Betreuer nur in Erwägung gezogen werden, wenn sie zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, d. h. wenn keine anderen Möglichkeiten der Behandlung zur Verfügung stehen, die einen weniger gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen.

Eine richterliche Genehmigung kann der Betreuer nur beantragen, wenn ein entsprechender Aufgabenkreis vorliegt, wie z. B.:

- » Aufenthaltsbestimmung
- » Aufenthaltsbestimmung zum Zwecke der Heilbehandlung
- » Entscheidung über Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist

Ist kein entsprechender Aufgabenkreis angeordnet, ist dieser zusammen mit der Genehmigung der Unterbringung zu beantragen.

Der Aufgabenkreis Gesundheitsorge alleine ist auf keinen Fall ausreichend um über eine geschlossene Unterbringung entscheiden zu können.

Die Gründe für eine geschlossene Unterbringung sind in § 1906 BGB genannt:

1. Selbstgefährdung

Es besteht die Gefahr, dass der Betroffene sich aufgrund einer psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

2. Notwendige Heilbehandlung

Drei Voraussetzungen müssen hierbei gegeben sein. Eine Untersuchung oder Heilbehandlung muss notwendig sein. Die beabsichtigte Maßnahme kann ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden. Der Betroffene kann aufgrund psychischer Erkrankung, seelischer oder geistiger Behinderung die Notwendigkeit der Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.

Von der Unterbringung muss zudem ein Behandlungserfolg erwartbar sein. Wenn die Prognose zum Erfolg der Behandlung negativ ist, hat die geschlossene Unterbringung zu unterbleiben. Ebenfalls wichtig ist die Beachtung der Verhältnismäßigkeit: Nur schwerwiegende gesundheitliche Gefahren rechtfertigen derartige Maßnahmen.

Gefährdet der Betreute Personen oder Sachen (Fremdgefährdung), ist eine Unterbringung nach dem Betreuungsrecht nicht möglich. Dann muss unter Umständen eine Unterbringung nach dem HmbPsychKG (Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) erfolgen.

Das HmbPsychKG regelt für Hamburg die Unterbringung psychisch Kranker bei Selbst- oder Fremdgefährdung. Ansprechpartner in diesen Situationen sind die Sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirksamter.

Vor der Entscheidung des Betreuers über eine Unterbringung muss der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Hierfür ist ein Antrag beim Betreuungsgericht zu stellen, der die Gründe für die Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung benennt. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet ein Richter.

Ohne die vorherige Genehmigung ist die Unterbringung durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist im Anschluss an die Aufnahme im Krankenhaus/in der stationä-

ren Einrichtung unverzüglich nachträglich beim Gericht zu beantragen.

Für das Verfahren zur Genehmigung der Unterbringung wird das Betreuungsgericht die Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens beauftragen und einen Verfahrenspfleger bestellen. Vor seiner Entscheidung hört der zuständige Richter den Betroffenen persönlich an, die Entscheidung trifft er in Form eines Beschlusses. Den Transport des Betreuten in die geschlossene Einrichtung darf der Betreuer auch bei Vorliegen eines Beschlusses nicht eigenständig durchführen. Er beauftragt vielmehr den Zuführdienst des Wirtschafts- und Ordnungsamtes des Bezirksamtes Altona mit der Durchführung.

Wenn die Gründe der Unterbringung wegfallen, hat der Betreuer die Unterbringung zu beenden und dieses dem Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Wenn Sie eine geschlossene Unterbringung für den Betreuten erwägen, sollten Sie sich unbedingt von ihrem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde beraten lassen.

Wurde der Betreute mit Beschluss des Betreuungsgerichtes untergebracht, bedeutet dies nicht, dass er auch gegen seinen Willen z. B. mit Medikamenten behandelt werden darf.

6.4.8.2. Zwangsbehandlung

Im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes darf nur unter strengen Voraussetzungen eine Zwangsbehandlung stattfinden. Welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit diese zulässig ist, regelt der § 1906a BGB.

Der Betreuer muss auch für diese Maßnahme zuvor eine Genehmigung des Gerichtes einholen.

Bevor eine Entscheidung über eine Zwangsbehandlung getroffen wird, muss um die Zustimmung des Betreuten zur Zwangsbehandlung geworben werden, ohne Druck auszuüben. Die Behandlung ist nur zur Abwehr einer Selbstgefährdung zulässig und nur dann, wenn sie erfolgsversprechend ist. Eine Zwangsbehandlung liegt auch dann vor, wenn der Patient sich nicht aktiv gegen eine Behandlung wehrt, sondern seiner Ablehnung der Behandlung anders Ausdruck verleiht. Sollte die angestrebte Behandlungsmaßnahme in einer Patientenverfügung vorab abgelehnt sein, ist eine Zwangsbehandlung unzulässig.

Die hohen Hürden sollen das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten schützen. Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Zwangsbehandlung zulässig ist:

- » der Betreute ist nicht einwilligungsfähig, d.h. er ist aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung nicht in der Lage, die Notwendigkeit einer Behandlung zu erkennen, oder er kann nicht nach dieser Einsicht handeln,
- » Versuche, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen waren erfolglos,
- » die Behandlung ist erforderlich, um einen erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- » die Zwangsbehandlung ist nicht durch weniger gravierende Maßnahmen ersetzbar,
- » der zu erwartende Nutzen übersteigt deutlich die Beeinträchtigungen.
- » Für das Genehmigungsverfahren muss ein Sachverständigengutachten erstellt und ein Verfahrenspfleger bestellt werden.

6.4.9. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Bewegung gehört zu den menschlichen Grundbedürfnissen und verschafft Zufriedenheit und Entspannung. Bei jeder Entscheidung über die Einschränkung der persönlichen Freiheit gilt es, den Verlust der Lebensqualität mit der Risikovermeidung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Risiken gehören zum menschlichen Leben und sind keinesfalls um jeden Preis auszuschalten. Eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit (freiheitsentziehende Maßnahme) ist nur bei erheblicher Selbstgefährdung unter der Voraussetzung, dass der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, zulässig. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind Maßnahmen, bei denen die Freiheit regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen wird. Ein Bettgitter, welches zur Nachtzeit regelmäßig hochgezogen wird, oder ein Bauchgurt am Rollstuhl sind Beispiele für freiheitsentziehende Maßnahmen. Auch das Einschließen des Betreuten in seiner eigenen Wohnung oder in einem Zimmer stellt eine Freiheitsentziehung dar. Ohne ausreichende Begründung kann dies strafbar sein. Als Betreuer sollten Sie sich in jedem Fall eingehend beraten lassen.

Ist der Betreute einwilligungsfähig, kann nur er selbst in die Maßnahme einwilligen oder seine Zustimmung verweigern. Ein rechtlicher Betreuer, der in eine freiheitsentziehende Maßnahme einwilligt, muss einen Antrag auf Genehmigung seiner Entscheidung beim Betreuungsgericht stellen (§ 1906 Abs. 4 BGB; siehe hierzu auch Kapitel 6.4.8.1.).

Für den Antrag benötigt der Betreuer ein ärztliches Attest, welches die Notwendigkeit der Maßnahme bescheinigt.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen hat der rechtliche Betreuer sorgfältig zu prüfen. Hierbei ist zu beachten, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme die Gefährdung des Menschen auch erhöhen kann, z. B. durch ein Übersteigen von Bettgittern oder aufgrund eines Sturzes mit dem Rollstuhl, wenn ein Bauchgurt angelegt wurde.

Bevor freiheitsentziehende Maßnahmen entschieden werden, sind zudem mögliche Alternativen zu prüfen. Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Hilfsmitteln in der Pflege, die einen Schutz bei Stürzen bieten, ohne die Freiheit einzuschränken. Beispielsweise gibt es Bettgitter mit einem Durchlass, die das selbständige Verlassen des Bettes nicht behindern, oder spezielle Bekleidung mit Protektoren, die Verletzungen bei Stürzen vermeiden.

Informieren Sie sich auch unter folgenden Internetadressen:

- » www.redufix.de
- » www.leitlinie-fem.de/werdenfelser-weg

Der Betreuer ist verpflichtet, die Maßnahme sofort zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist (§ 1906 Abs. 3 BGB). Das Gericht muss dann nur über die Beendigung benachrichtigt werden.

Einmalige, kurzfristige und nicht regelmäßige freiheitsentziehende Maßnahmen in Notsituationen bedürfen nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Im Zweifelsfall sollte jedoch das Betreuungsgericht informiert werden.

Die gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme kann ebenso wie eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten längstens für ein Jahr erteilt werden, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit jedoch auch für zwei Jahre.

Die Regelungen des § 1906 BGB gelten für Heime, Krankenhäuser und andere stationäre Einrichtungen.

Das Einschließen oder Fixieren von Menschen in ihrer eigenen Wohnung bedarf in der Regel ebenfalls der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

6.5. Berichterstattung

Dieser Leitfaden soll Sie bei der Erstellung des Jahresberichtes unterstützen.

Der Jahresbericht gemäß § 1840 BGB

Was will das Betreuungsgericht aus/mit dem Bericht erkennen/erreichen?

Mit diesem Leitfaden für die Erstellung von Jahresberichten im Betreuungsrecht wollen wir, dass Sie eine Hilfestellung erhalten. Sie sollen von Anfang an wissen, was nach einem Jahr von Ihnen erwartet wird. Die Verlaufskontrolle durch einen Jahresbericht dient der Rechtspflege dazu, Ihre Tätigkeit zu beurteilen. Es werden mögliche Handlungsbedarfe für das Gericht deutlich und er lässt auch einen Blick in die Zukunft zu. Der zuständige Rechtspfleger möchte sich aber auch ein allgemeines Bild von der Betreuung und dem sozialen Umfeld machen können.

Bericht und Rechnungslegung

- (1) Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (2) Der Betreuer hat über seine Vermögensverwaltung dem Betreuungsgericht Rechnung zu legen.
- (3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Betreuungsgericht bestimmt.

Wie schreibe ich

Sie sollten die Fließtextform wählen, möglichst keine Floskeln einsetzen und mit kurzen und knappen Sätzen die Sachverhalte beschreiben. Dabei muss deutlich werden, welche Ihrer Aussagen von Ihnen persönlich sind und welche aus Bewertungen und Beschreibungen anderer Stellen resultieren. Insgesamt wird von Ihnen eine wertschätzende Grundhaltung der betreuten Person gegenüber erwartet.

Die Berichtserstellung soll vollständig und informativ sein!

Wesentliches hervorheben, keine Fakten auslassen

- » Komplexere Sachverhalte erläutern
- » Bei Verweisen die Quellen angeben

Die Berichtserstellung soll verständlich sein

- » Kritische Betrachtung von außen zulassen
- » Komplizierte Zusammenhänge erklären

Die Berichtserstellung soll reflektiert sein

- » Eigene emotionale Reaktionen und deren Auswirkungen beschreiben
- » Eigene Interpretationen hervorheben

Gliederung

1. Name
2. Adresse
3. Geschäftszeichen
4. Berichtszeitraum
5. Zur Person
 - » Alter, jetzige Wohn-/Lebenssituation.
 - » Welche Ereignisse hatten einen besonderen Einfluss auf das Leben des Betreuten? (Veränderung der familiären Situation, im Freundeskreis)
 - » Wie gestaltete sich ein typischer Tag des Betreuten?
 - » Was beschäftigte den Betreuten stark?
 - » Welche Fähigkeiten haben sich verbessert, welche verschlechtert?
 - » Wo hatte der Betreute selbst entschieden, wo benötigte er Unterstützung?
 - » Welche Informationen sind noch wichtig?
6. Kontaktgestaltung
 - » Wie oft sahen Sie den betreuten Menschen?
 - » Wie gestaltete sich die Kommunikation mit dem Betreuten?
 - » Gab es Besonderheiten?
 - » Wo hatte der Betreute selbst entschieden, wo benötigte er Unterstützung?
7. Aufgabenbereiche
 - » Berichten Sie lediglich aus Ihren Aufgabenbereichen, es sei denn, etwas anderes erscheint Ihnen wichtig!
- 7.1. Gesundheitssorge
 - » Welche Behandlungen haben stattgefunden, welche Medikamente wurden verordnet?
 - » Hat der Betreute ärztliche Behandlungs- oder Therapievorschlüsse abgelehnt?
 - » Haben sich im Laufe des Jahres Veränderungen auch in Bezug auf die Einwilligungsfähigkeit ergeben? Gab es Momente, wo sich der Betreute durch sein Verhalten gesundheitlich stark gefährdet hat?

- 7.2. Aufenthaltsbestimmung, Wohnungs- oder Heimangelegenheiten
 - » War es notwendig, dem Betreuten gegen seinen Willen seine Freiheit einzuschränken?
 - » Mussten Sie z. B. über die Anbringung eines Bettgitters oder Ähnliches entscheiden?
 - » Hatte der Betreute seinen Wohnort zeitweise oder dauerhaft verändert?
 - » Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung?
- 7.3. Vertretung ggü. Behörden und Sozialversicherungsträgern
 - » Welche Sach- oder Geldleistungen wurden bezogen?
 - » Was wurde von Ihnen beantragt, wurden Anträge abgelehnt?
 - » Sind in der Zukunft Veränderungen in diesem Bereich absehbar?
- 7.4. Vertretung ggü. dem Pflegedienst, Pflege- bzw. Behinderteneinrichtungen
 - » Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit dem Anbieter?
 - » Welche Leistungen wurden erbracht, sind Veränderungen eingetreten oder abzusehen?
 - » War der Betreute mit der Versorgung einverstanden?
- 7.5. Vermögenssorge
 - » Beschreiben Sie die Einnahmen- und Ausgabensituation! Sind Veränderungen zu erwarten?
 - » Welche Tätigkeiten übernimmt der Betreute eigenständig, wo erhält er von Ihnen Unterstützung? Werden Vermögenswerte von anderen Stellen verwaltet? Wenn ja, was hat Ihre Prüfung ergeben?
- 7.6. Andere
 - » Welche Tätigkeiten konnten Sie den Aufgabenbereichen nicht zuordnen?

8. Ausblick

- » Wie bewerten Sie die Lebenssituation des Betreuten?
- » Was wird sich, was sollte sich ändern?
- » Wie bewerten Sie Ihre Handlungsmöglichkeiten als Betreuer?
- » Welche Beratungs-/und Fortbildungsmöglichkeiten haben Sie genutzt und/oder werden Sie in Anspruch nehmen?

9. Bewertung der Betreuung

- » Liegen Ihrer Meinung nach die Voraussetzungen für die rechtliche Betreuung weiter vor?
- » Ist der Umfang der Betreuung ausreichend? Sollten einzelne Aufgabenbereiche wegfallen oder hinzukommen?
- » Hat sich Ihrer Meinung nach die gesundheitliche Situation (Geschäftsfähigkeit) des Betreuten so verändert, dass einzelne Aufgabenbereiche nun auch über eine Vollmacht geregelt werden könnten?
- » Sehen Sie sich weiterhin in der Lage, die Betreuung im erforderlichen Maße weiterzuführen?

7. Rechte des Betreuers

7.1. Beratung durch Betreuungsvereine, -behörde und -gericht

Die Hamburger Betreuungsvereine und die Beratungsstelle der Betreuungsbehörde unterstützen Sie bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, so dass Sie Ihr Wissen und Ihr Engagement den Betreuten zur Verfügung stellen können.

Sie erhalten eine Einführung in die ehrenamtliche Tätigkeit der Betreuung und ein breites Spektrum an Fortbildungsangeboten. Dieses Handbuch ist als Arbeitshilfe für Sie gedacht. Darüber hinaus gibt es weitere Angebote, wie: Informationsmaterial, Fachliteratur, Fachtagungen und Erfahrungsaustauschgruppen, feste Sprechzeiten für persönliche und telefonische Beratung.

Sie haben nun schon viel gelesen. Sicherlich konnten Ihnen bisher einige Fragen beantwortet werden. Aber nicht jedes Leben verläuft gleich, und so gibt es in Ihrer Betreuung bestimmt auch ganz individuelle Probleme. Deshalb sollten Sie sich bei Ihrem Betreuungsverein oder der Beratungsstelle der Betreuungsbehörde bei Bedarf persönlich informieren

Alle Beratungsangebote und Hilfemöglichkeiten der Hamburger Betreuungsvereine sind für Sie kostenfrei. Auch die Beratungsstelle der Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht beraten Sie zu allen betreuungsrechtlich relevanten Fragestellungen.

Beispiel

Frau Mustermann ist 85 Jahre und lebt in ihrer eigenen Wohnung. Sie ist schon seit längerer Zeit verwirrt und der Arzt hat bei ihr eine Demenz diagnostiziert. Da Frau Mustermann keine Vorsorgevollmacht erteilt hat und ihre rechtlichen Belange nicht mehr selbstständig erledigen kann, hat das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung angeordnet und einen ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Frau Mustermann lebt gerne in ihrer Wohnung. Alles läuft problemlos, bis Frau Mustermann eines Tages stürzt und sich dabei so schwer verletzt, dass sie pflegebedürftig wird. Die behandelnden Ärzte meinen, dass Frau Mustermann nicht wieder in ihre Wohnung zurückkehren kann.

Nun müssen Sie als Betreuer tätig werden. Gehen Sie der Meinung der Ärzte nach und organisieren zunächst eine Kurzzeitpflege mit anschließendem stationären Aufenthalt oder gehen Sie dem Wunsch von Frau Mustermann nach, in ihrer eigenen Wohnung leben zu wollen. Bei diesen Fragen ist es hilfreich, sich mit Ihrem Betreuungsverein auszutauschen, um eine Entscheidung zu treffen.

Eventuell wissen Sie nicht, was in so einem Fall zu tun ist, welche Anträge zu stellen sind, welche Hilfsmöglichkeiten es gibt und wer welche Kosten übernimmt. Hierbei hilft Ihnen Ihr Betreuungsverein gerne weiter.

7.2. Aufwandsentschädigung

Als Betreuer erhalten Sie für die notwendigen geringfügigen Auslagen eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 399,00 € je Betreuung. Die Entschädigung wird aus dem Vermögen der betreuten Person oder bei deren Mittellosigkeit aus der Staatskasse gezahlt. Der Betreute gilt gemäß § 1836 d BGB als mittellos, wenn er die Aufwandsentschädigung des Betreuers aus einem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

- » nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
- » nur im Wege der gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

aufbringen kann. Der Vermögensfreibetrag liegt (Stand 2018) in der Regel bei 5.000,00 €, die Einkommensfreigrenze in der Regel bei 832,00 € (doppelter Sozialhilferegelsatz) zuzüglich der angemessenen Kosten der Unterkunft.

Einzelheiten zu den Kosten der Betreuung erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Betreuungsverein

Die Aufwandsentschädigung muss beim Gericht beantragt werden. Bei höheren Aufwendungen kann die Erstattung per Einzelabrechnung und mit Belegen beim Gericht beantragt werden. Die Aufwandsentschädigung erhalten Sie jährlich, erstmals ein Jahr nach Ihrer Betreuerbestellung. Ihr Anspruch auf die Entschädigung erlischt jedoch, wenn Sie ihn nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend machen.

Bei vermögenden Betreuten beantragen Sie bitte, dass Sie die Aufwandsentschädigung aus deren Vermögen entnehmen dürfen. Endet Ihr Amt vor Ablauf eines Jahres, haben Sie Anspruch auf eine anteilige Entschädigung. Sind mehrere Betreuer gleichzeitig für einen Betreuten bestellt, so steht jedem die volle Entschädigung zu. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Betreuer für dieselben oder für unterschiedliche Aufgabenkreise bestellt sind.

Vertretungsbetreuer erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die pauschale Aufwandsentschädigung gilt grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen.

Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer (399,00 € pro Jahr) werden bis zu einer Gesamtsumme von 2.400,00 € jährlich steuerfrei gestellt. Zu beachten ist hier, dass andere steuerfreie Einkünfte – d. h. andere ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG – die sog. „Übungsleiterpauschale“ – in diese Gesamtsumme jedoch mit eingerechnet werden.

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

7.3. Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz

Von jedem Betreuer wird erwartet, dass er seine Aufgaben verantwortungsvoll und sorgfältig ausübt. Trotz aller Sorgfalt kann es vorkommen, dass dem Betreuer ein Fehler unterläuft und dem Betreuten dadurch ein Schaden entsteht. Nach dem Gesetz wäre der Betreuer dann in Anspruch zu nehmen und zum Ersatz verpflichtet. Hierfür, aber auch für Unfallschäden bei der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben, gibt es Versicherungsschutz. Ohne, dass Sie weitere Erklärungen abgeben müssen, haben Sie Versicherungsschutz in einer Sammelversicherung, die die Justizbehörde Hamburg abgeschlossen hat.

Im Anhang finden Sie ein Merkblatt zur Haftpflichtversicherung.

7.3.1. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die Ihnen gegenüber aus Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer geltend gemacht werden, im Rahmen folgender Deckungssummen:

- » Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 250.000,00 €
- » Für die allgemeine Haftpflichtversicherung 2.000.000,00 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Wenn Ihnen die Deckungssummen nicht ausreichen, steht es Ihnen frei, selbst eine höhere Versicherung abzuschließen. Die Kosten einer angemessenen (Höher-) Versicherung können Ihnen aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden. Sollte Ihr Betreuer oder ein Dritter Sie im Rahmen der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, wenden Sie sich bitte unter Vorlage des Betreuungsausweises unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) an das Versicherungsmanagement in der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg:

- » Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
040/428 23-1464 Fax: 040/428 23-2081
E-Mail: Versicherungsmanagement@fb.hamburg.de
Vertragsnummer H 3576171

Schadenbeispiele sind z. B.:

- » Verspätete Antragsstellung auf Wohngeld, Sozialhilfe, Blindengeld
- » Versäumen von Widerspruchsfristen
- » Nichtgeltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Betreuten

7.3.2. Unfallversicherung

Sie sind versichert bei der:

- » Unfallkasse Nord
Standort Hamburg
Spohrstraße 2
22083 Hamburg

Versicherungsfälle sind Unfälle im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere Wegeunfälle. Versichert ist der Betreuer für unfallbedingte Schäden an seiner Person. Schäden an Gegenständen wie z. B. dem eigenen PKW sind nicht versichert.

Der Versicherungsfall muss von einem Durchgangsarzt aufgenommen werden. Ein Durchgangsarzt ist ein Facharzt für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie oder ein Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie mit Zusatzbezeichnung „spezielle Unfallchirurgie“, der von den Berufsgenossenschaften eine besondere Zulassung erhalten hat. Er ist für die Durchführung der Behandlung nach Arbeitsunfällen und Wegeunfällen zuständig.

Die Leistungen aus dieser Versicherung können deutlich höher sein als bei der gesetzlichen Krankenkasse. Die üblichen Zuzahlungen entfallen.

7.4. Vertretung

Für den Fall, dass ein Betreuer unvorhersehbar für längere Zeit (z. B. Krankheit) nicht in der Lage ist, seine Betreuungen zu führen, ist dies dem Gericht mitzuteilen. Bei Erforderlichkeit wird das Gericht einen Ersatzbetreuer bestellen. Sollte eine längere Abwesenheit (z. B. Urlaub oder längerer Auslandsaufenthalt) geplant sein und dies eine Vertretung notwendig machen, beraten die Hamburger Betreuungsvereine zu Vertretungsmöglichkeiten. Wenden Sie sich zunächst an Ihren zuständigen Betreuungsverein oder die Beratungsstelle der Betreuungsbehörde. Das Gericht kann in diesem Fall den Betreuungsverein oder einen Mitarbeiter des Vereins zum Ersatz- bzw. Vertretungsbetreuer bestellen.

8. Ende der Betreuung

Das Betreuungsgericht muss spätestens sieben Jahre nach Einrichtung der Betreuung über deren Verlängerung oder Aufhebung entscheiden. Die Betreuung endet jedoch nicht automatisch mit dem Ablauf des Überprüfungszeitraumes, sondern erst mit dem richterlichen Aufhebungsbeschluss.

Eine Betreuung muss aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, weil

- » der Betreute seine Angelegenheiten selbst regeln kann,
- » andere Hilfen die Betreuung überflüssig machen (z. B. durch Vollmachten),
- » es keinen Handlungsbedarf mehr gibt.

Wurde die Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) eingerichtet, darf sie die Dauer von sechs Monaten (in Ausnahmefällen ein Jahr) nicht überschreiten. In diesem Fall enden die Betreuung und damit das Amt des Betreuers mit Ablauf der sechs Monate.

Möchten Sie Ihr Amt als Betreuer niederlegen, weil nach Ihrer Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer Ihnen die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann, können Sie Ihre Entlassung verlangen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Betreuungsgericht.

Eine Betreuung erlischt mit dem Tod des Betreuten, ein Aufhebungsbeschluss ist nicht erforderlich. Der Betreuer darf nach dem Tod des Betreuten nur noch dringende Angelegenheiten regeln, die nicht ohne Weiteres aufgeschoben werden können. Z. B. kann es zur Vermeidung der Gefahr für Dritte erforderlich sein, Wasser, Gas, Strom usw. in der Wohnung abzustellen, die Heizung so einzustellen, dass keine Frostschäden entstehen, Haustiere versorgen zu lassen.

Für die Regelung der Bestattung ist hingegen nicht der Betreuer, sondern der Ehegatte, die Angehörigen, die Erben oder die Ordnungsbehörde zuständig.

Da eine Abgrenzung, was zur so genannten Notgeschäftsführung zählt, im Einzelfall schwierig sein kann, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Rechtspfleger und besprechen mit ihm die weitere Vorgehensweise.

Was bleibt dem bisherigen Betreuer noch zu tun?

- » Unterrichtung des Gerichts und – wenn bekannt – der Angehörigen vom Tod, damit diese die Bestattung veranlassen können
- » Rückgabe des Betreuerausweises an das Gericht
- » Einreichung eines eventuell vorhandenen Testamentes beim Nachlassgericht
- » Herausgabe des Vermögens an die durch Erbschein legitimierten Erben oder an den Nachlasspfleger
- » Falls keine Erben bekannt sind und sicherungsbedürftiger Nachlass vorhanden ist: Anregung einer Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht
- » Sind keine Angehörigen bekannt: Unterrichtung der Ordnungsbehörde, damit von dort aus die Bestattung veranlasst wird

Nutzen Sie auch die Arbeitshilfen im Anhang.

Nach dem Ende der Betreuung bzw. nach dem Ende Ihrer Amtszeit kann das Betreuungsgericht einen Schlussbericht von Ihnen anfordern.

Gehörte zu Ihrem Aufgabenkreis die Vermögenssorge, wird das Gericht Sie i. d. R. um eine Schluss-Rechnungslegung bitten. Befreite Betreuer sind zwar von der Abrechnungspflicht während der Dauer des Betreuungsverfahrens befreit, ob sie jedoch auch bei Beendigung des Verfahrens von der Rechnungslegungspflicht befreit sind, wird unterschiedlich beurteilt. Daher empfiehlt es sich auf jeden Fall, wenigstens die Bankauszüge und Belege zu sammeln, um für die eventuelle Erstellung einer Schlussrechnung vorbereitet zu sein.

Nicht befreite Betreuer sind zur Abgabe einer Schluss-Rechnungslegung verpflichtet. Nach dem Tod des Betroffenen kann aber in beiden Fällen die Erstellung einer Schluss-Rechnungslegung durch Vorlage einer Entlastungserklärung der Erben vermieden werden.

Bitte teilen Sie auch Ihrem Betreuungsverein das Ende der von Ihnen geführten Betreuung mit.

9. Anhang

9.1. Buchtipps und Links

- » Borasio, Gian Domenico: *Über das Sterben. Was wir wissen. Was wir tun können. Wie wir uns darauf einstellen*, C.H. Beck
- » Finzen, Asmus: *Schizophrenie: Die Krankheit verstehen, behandeln, bewältigen*. Psychiatrie-Verlag
- » Klie, Thomas/Student, Johann-Christoph: *Patientenverfügung. So gibt sie Ihnen Sicherheit*. Kreuz Verlag
- » Maier, Wolfgang u. a.: *Alzheimer & Demenzen verstehen. Diagnose, Behandlung, Alltag, Betreuung*. Georg Thieme Verlag
- » Powell, Jennie: *Hilfen zur Kommunikation bei Demenz, Demenz-Service Heft 2*, Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hrsg.)
- » Raack, Wolfgang, Thar, Jürgen: *Leitfaden Betreuungsrecht. Ratgeber für Betreuer, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte*, Bundesanzeiger Verlag, 6. Aktualisierte Auflage 2014
- » Wojnar, Jan: *Die Welt der Demenzkranken. Leben im Augenblick*, Vincentz Network GmbH & Co

Arbeitshilfen für rechtliche Betreuer:

- » www.wiki.btprax.de
- » www.wiki.btprax.de/Formulare
- » www.www.betreuungsrecht.org
- » www.www.horstdeinert.de/buchtipps.htm
- » www.www.hamburg.de/betreuungsrecht
- » www.recht.de
- » www.info4alien.de (Ausländerrecht)
- » www.sozialhilfe24.de

Sozialleistungen im Überblick

Das Hamburger Online-Regelwerk der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI):

- » www.hamburg.de/infoline

Patientenverfügung

- » www.medizinethik-frankfurt.de
- » www.hospize.de/
- » www.patientenverfuegung.de

9.2. Adressen der Hamburger Betreuungsvereine

Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e. V.

West: Mühlenberger Weg 57 · 22587 Hamburg

City: Holzdamm 18 · 20099 Hamburg

040/879 716-0 Fax: 040/879 716-29 info@diakonieverein-hh.de

Sprechzeiten: Mo. und Do. 14.00 – 17.00, Di. 9.00 – 12.00 Uhr

Beratung jeden 1. Mi. im Monat:

Amtsgericht Altona 9.00–12.00 Uhr/Zimmer 309

www.diakonieverein-hh.de

Betreuungsverein Bergedorf e. V.

Bergedorf: Ernst-Mantius-Straße 5 · 21029 Hamburg

040/721 33 20 Fax: 040/725 420 83 info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten: Di. und Fr. 9.00 – 12.00, Do. 14.00 – 18.00 Uhr

www.betreuungsverein-bergedorf.de

Insel e. V. Betreuungsvereine

Eimbsbüttel: Heußweg 25 · 20255 Hamburg

040/420 02 26 Fax: 040/430 988 09 bv.eimbsbuettel@insel-ev.de

Harburg und Wilhelmsburg: Deichhausweg 2 · 21073 Hamburg

040/328 739 24 Fax: 040/328 739 25 bv.harburg@insel-ev.de

Sprechzeiten: Di. 14.30 – 17.00, Do. 9.00 – 12.00 Uhr

Online-Beratung unter: www.insel-ev.de/onlineberatung

www.insel-ev.de

ZukunftsWerkstatt Generationen e. V.

Wandsbek und Mitte: Papenstr. 27 · 22089 Hamburg

040/20 11 11 Fax: 040/20 53 98 querschnitt@zwg-ev.de

Telefonsprechzeiten: Di. 10.00 – 12.00 Uhr, Do. 14.00 – 17.00 Uhr

www.zwg-ev.de

Betreuungsverein Hamburg-Nord e. V.

Nord: Wohldorfer Str. 9 · 22081 Hamburg

040/27 28-77 bis -80 Fax: 040/280 71 59 info@bhn-ev.de

Telefonsprechzeiten: Mo. und Mi. 9.00 – 12.00, Do. 14.00 – 18.00 Uhr

www.bhn-ev.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen:

Leben mit Behinderung Hamburg e. V.

Betreuungsverein für behinderte Menschen

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

040/270 790-950 Fax: 040/334 240-399 betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonsprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 13.00

www.lmbhh.de

Zielgruppenorientiert und bezirksübergreifend für Menschen mit Migrationshintergrund:

MiA e. V. – Migranten in Aktion

St. Georg: Adenauerallee 2 und Adenauerallee 8 · 20097 Hamburg

040/280 087 76-0 Fax: 040/280 087 76-76 info@migranten-in-aktion.de

Sprechzeiten: Mo. und Do. 10.00 – 12.00, Di. 16.00 – 18.00 Uhr

www.migranten-in-aktion.de

9.3. Adresse der Hamburger Betreuungsbehörde

Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg

Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31 · 22085 Hamburg

040/428 63-60 70 Fax: 040/427 90-25 60

beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

www.hamburg.de/betreuungsrecht

9.4. Adressen der Hamburger Betreuungsgerichte

Amtsgericht Hamburg

Betreuungsgericht

Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Betreuungsgericht
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg.
040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-Harburg

Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-Altona

Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
040/428 28-0 (Zentrale)

Amtsgericht Hamburg-Blankenese

Betreuungsgericht
Dormienstraße 7
22587 Hamburg
040/428 28-0 (Zentrale)

**Für alle Fragen zur hamburgischen oder zur Verwaltung allgemein:
Telefonnummer des „HamburgService“: 115**

9.5. Musteranschreiben und Formulare

Musteranschreiben

- » Daten des Betreuten
01_daten-des-betreuten_1.doc,
02_daten-des-betreuten_2.doc,
03_daten-des-betreuten_3.doc,
04_daten-des-betreuten_4.doc
- » Bekanntgabe der Betreuung
05_bekanntgabe-betreuung.doc
- » Erstanschreiben an Banken
06_erstanschreiben-banken.doc
- » Antrag auf Genehmigung einer Geldanlage
07_antrag-genehm-geldanlage.doc
- » Antrag auf Dauerfreigabe eines Kontos
08_antrag-dauerfreigabe-konto.doc
- » Antrag auf Genehmigung der Wohnungskündigung
09_antrag-wohnungskuendigung.doc
- » Antrag auf Bewilligung der Aufwandpauschale gem. § 1835 a BGB
10_antrag-aufwandpauschale.doc

Formulare

- » Rechnungslegung
11_rechnungslegung.xls,
12_rechnungslegung-muster.xls
- » Vermögensverzeichnis
13_vermoegensverzeichnis.xls
14_vermoegensverzeichnis-muster.xls

9.6. Checklisten

Checklisten

- » Vermögenssorge
15_checkliste-vermoegenssorge.doc
- » Wohnungsangelegenheiten
16_checkliste-wohnungsangelegenheiten.doc
- » Interessenvertretung gegenüber ambulanten Diensten und Einrichtungen
17_checkliste-interessenvetretung.doc
- » Tod des Betreuten
18_aufgaben-nach-dem-tod-des-betreuten.doc

Merkblatt

- » Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer
19_merkblatt-haftpflicht-ehrenamtl-betreuer.pdf

Verwendete Literatur

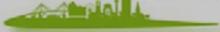
- » Böhm, H., Spanl, R., Marburger, H.: *Handbuch für Betreuer. Organisations- und Arbeitshilfe für das Betreuungsrecht und Sozialrecht*, Walhalla Verlag, 57. Aktualisierung, 2012
- » Jürgens, A., Lesting, W., Marschner, R., Winterstein, P.: *Betreuungsrecht kompakt*, Verlag C.H. Beck, 7. Auflage, 2011
- » Raack, Wolfgang, Thar, Jürgen: *Leitfaden Betreuungsrecht. Ratgeber für Betreuer, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte*, Bundesanzeiger Verlag, 5. aktualisierte Auflage 2009

Die Hamburger Betreuungsvereine



betreuungsverein
Wandsbek & Hamburg Mitte

insel e.V.
in Selbstbestimmung
leben



Diakonie 
DIAKONIEVEREIN
Vormundschaften und Betreuungen e.V.

Betreuungsverein
MIA
Migranten in Aktion

B|N Betreuungverein
Hamburg-Nord e.V.

Betreuungsverein
Bergedorf e.V.

HAMBURG

LEBEN MIT BEHINDERUNG